

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Diamant Salihu und andere gegen Schweden 3

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Unterstützung für private Rundfunkveranstalter verletzt EU-Beihilfevorschriften 4

LÄNDER

BA-Bosnien Und Herzegowina

Öffentlich-rechtliches Rundfunksystem kollabiert: Keine Einnahmen mehr aus Rundfunkgebühren 5

BG-Bulgarien

Änderung der Vorschriften zur Auswahl der Generaldirektoren von BNR und BRT 6
Bericht zum Schutz der Privatsphäre in Rundfunk-
sendungen 6

CH-Schweiz

Bericht des Bundesrates über den medialen „Service public“ 7

CY-Zypern

Fernsehgesellschaften arbeiten weiteres Jahr mit vorläufigen Lizenzen 8
Ernennung eines neuen Verwaltungsrats der Hörfunk-
und Fernsehbehörde 9

CZ-Tschechische Republik

Regierung billigt Übergang zu DVB-T2-Standard 9

DE-Deutschland

Sport1 hat laut BVerwG gegen Schleichverbot verstoßen 10
Verfilmung eines Geiseldramas trotz Persönlichkeits-
rechten eines Mörders zulässig 10
Kein Unterlassungsanspruch gegen erneute Ausstrah-
lung von Missbrauchs-drama 11
Nutzer müssen vom Hersteller hinsichtlich der Daten-
übermittlung bei Smart-TVs aufgeklärt werden 12
Wem stehen Kickbacks der Mediaagentur zu? 12

FR-Frankreich

Wechsel von LCI und Paris Première zum Free-TV:
Staatsrat billigt die Entscheidungen des CSA 13

Wiedergabe des Gedichts „Liberté“ von Paul Eluard in
einem Film von David Cronenberg: Rechtskollision 14
Das Gesetz über die Freiheit des Kunstschaffens ist ver-
öffentlicht 15

GB-Vereinigtes Königreich

Fernsehgebührenpflicht auf BBC-Abrufdienste ausge-
weitet 15

HR-Kroatien

Neues Portal für Medienkompetenz 16

IE-Irland

Berufung eines Internetdiensteanbieters gegen Sankti-
onssystem für Urheberrechtsverletzungen von Beru-
fungsgericht abgewiesen 16
BAI startet öffentliche Konsultation zum Entwurf eines
Kodexes für allgemeine kommerzielle Kommunikatio-
nen 18
Minister benennt neuen Fernsehsender als öffentlich-
rechtlichen Dienst 18

IT-Italien

Rechtssache Mediaset Premium-Calcion 19
AGCOM-Bericht zu OTT-Betreibern und Verbraucher-
kommunikationsdiensten 19

MT-Malta

Ordnungsstrafen und Rundfunkrecht 20
Überprüfung von Übertragungsverpflichtungen 21

RU-Russische Föderation

Messung der Zuschauerzahlen eingeschränkt 21
Übertragungsverpflichtungen für Regionalfernsehen 22
Neue Vorschriften für den Telekomsektor 22
Nachrichten-Aggregatoren bei Nachrichtenauswahl ein-
geschränkt 22

US-Vereinigte Staaten

Google und die Verwendung von Java 23

IT-Italien

Datenschutzbehörde billigt zielgerichtete Werbung von
Sky Italia 24

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la
Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

Redaktion:

Maja Cappello, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera
Blázquez, Sophie Valais, stellvertretender Redaktionschefs
(Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Michael Botein, The Media Center at the New York Law
School (USA) • Silvia Grundmann, Medienreferat der
Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg
(Frankreich) • Mark D. Cole, Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Bernhard
Hofstötter, DG Connect der Europäischen Kommission,
Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für
Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die
Niederlande) • Andrei Richter, Medienexpert (Russische
Föderation)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Snezana Jacevski, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Michael Finn • Katherine Parsons • Marco
Polo Sarl • France Courreges • Sonja Schmidt • Erwin Rohwer

Korrektur:

Snezana Jacevski, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Sophie Valais et Francisco Javier Cabrera
Blázquez • Barbara Grokenberger • Aurélie Courtinat • Lucy
Turner

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle • Entwicklung und Integration:
www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und
www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2016 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle,
Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUOPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: **Diamant Salihu und andere gegen Schweden**

In einer aktuellen Entscheidung befand der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), dass Journalisten sich nicht auf umfangreichen Schutz berufen können aufgrund ihres Rechts auf Meinungs- und Informationsfreiheit, wie es nach Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) garantiert ist, wenn sie bei der Nachrichtenbeschaffung (geringfügige) Vergehen begehen. Journalisten der schwedischen Zeitung *Expressen* wollten mit einem Kauf zeigen, wie leicht illegale Schusswaffen zu beschaffen sind. Die schwedischen Gerichte waren der Auffassung, der Redakteur und die Journalisten könnten nicht von der strafrechtlichen Haftung befreit werden, da sie willentlich gegen das schwedische Waffengesetz verstoßen hätten. Der EGMR bestätigte einstimmig die Notwendigkeit einer strafrechtlichen Verurteilung der Journalisten. Der Antrag auf angeblichen Bruch des Rechts der journalistischen Informationsbeschaffung nach Artikel 10 der Menschenrechtskonvention wurde als eindeutig unbegründet abgewiesen.

2010 gab es eine Reihe von Schießereien in Südschweden, die eine lebhafte Diskussion und Ruf nach strengeren Schusswaffenkontrollen auslösten. Thomas Mattsson, Andreas Johansson und Diamant Salihu, der Chefredakteur, der Nachrichtenredakteur und ein Journalist der Boulevardzeitung *Expressen* beschlossen, eine Reportage über den leichten Zugang zu illegalen Schusswaffen zu erstellen. Sie nahmen erfolgreich Kontakt zu mehreren Personen auf, die angaben, sie könnten ihnen eine Pistole verkaufen. Salihu kaufte eine, ein Fotograf des *Expressen* war beim Transfer dabei, Johansson hörte aus Sicherheitsgründen über ein Mobiltelefon mit. Bei Ankunft in ihrem Hotel verständigten sie die Polizei, fotografierten die Waffe und verwahrten sie im Safe des Hotelzimmers, bis sie die Polizei eine halbe Stunde später sicherstellte. Am folgenden Tag veröffentlichte der *Expressen* einen Artikel zu diesem Vorgang mit einem großen Foto der Schusswaffe und einer Beschreibung des Kontakts, der zu diesem Kauf geführt hatte.

Kurz darauf entschied die Staatsanwaltschaft, Anklage gegen die Journalisten zu erheben; alle drei wurden wegen (Anstiftung zu einem) Schusswaffenvergehen verurteilt. Das Bezirksgericht befand, wie auch später das Berufungsgericht, die Journalisten hätten die eindeutige Absicht zur Begehung einer strafbaren Hand-

lung gezeigt und könnten sich in diesem Fall nicht auf den Schutz nach Artikel 10 EMRK berufen. Die Anklage gegen die Journalisten habe sich nicht auf die Veröffentlichung eines Artikels, sondern auf Handlungen vor der Veröffentlichung bezogen. Darüber hinaus seien ihre Handlungen offensichtlich vorsätzlich riskant gewesen, um Sensationsnachrichten zu produzieren, da es nicht notwendig gewesen sei, dass die Journalisten den Kauf der Schusswaffe tatsächlich vollziehen und sie anschließend transportieren, um ihren journalistischen Auftrag zu erfüllen. Ihr Ziel zu untersuchen, ob illegale Waffen in Schweden einfach zu beschaffen sind, sei bereits erreicht gewesen, als Salihu das Kaufangebot für die Schusswaffe erhielt.

Der Oberste Gerichtshof bestätigte die Verurteilung der Journalisten. Er hob zwar die Bewährungsstrafen auf, erhöhte jedoch die Straf gelder von 30 auf 80 Tagessätze, was insgesamt für Mattsson EUR 8.400, für Johansson EUR 5.700 und für Salihu EUR 4.400 bedeutete. Der Oberste Gerichtshof unterstrich das starke gesellschaftliche Interesse an einer Kontrolle des Umgangs mit Schusswaffen, wenngleich er auch die journalistische Absicht hinter dem Kauf der Waffe würdigte. Die Frage, ob Waffen einfach zu kaufen sind, hätte nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs jedoch auch mit anderen Mitteln veranschaulicht werden können, und das journalistische Interesse sei nicht gewichtig genug gewesen, um den tatsächlichen Kauf der Schusswaffe zu rechtfertigen. In Bezug auf die Verhältnismäßigkeit der Strafe erklärte der Oberste Gerichtshof, die Verurteilung sei nicht wegen der eigentlichen Veröffentlichung des Artikels erfolgt. Angesichts des journalistischen Kontextes und der Vorsichtsmaßnahmen, die die Journalisten nach Erwerb der Waffe ergriffen hätten, lägen die verhängten Strafen unter dem normalerweise für eine solche Straftat üblichen Maß. In der Folge stellten die Journalisten des *Expressen* einen Antrag beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, in dem sie anführten, ihre Verurteilung sei unrechtmäßig (Verstoß gegen Artikel 7 EMRK) und verletze ihre nach Artikel 10 EMRK garantierten journalistischen Rechte.

In seinem Beschluss vom 10. Mai 2016 wies der EGMR die zweifache Klage zurück. In Bezug auf den mutmaßlichen Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention befand der Gerichtshof, die Verurteilungen der Journalisten seien rechtmäßig und dienten dem legitimen Ziel des Schutzes der öffentlichen Sicherheit und der Verhinderung von Unruhe und Straftaten. Hinsichtlich der entscheidenden Frage, ob der Eingriff „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war, verwies der Gerichtshof auf die Grundprinzipien in dieser Frage, die in einigen Urteilen der Großen Kammer wie zum Beispiel in *Stoll gegen die Schweiz* (siehe IRIS 2008-3/2) und jüngst in *Bédat gegen die Schweiz* (siehe IRIS 2016-5/1) ausführlich dargelegt sind. Mit Verweis auf das Urteil der Großen Kammer in *Pentikäinen gegen Finnland* (siehe IRIS 2016-1/2) wiederholte er, „ungeachtet der essenziellen Rolle der Medien in einer demokratischen Gesellschaft können Journalisten grundsätzlich nicht von ihrer Pflicht befreit

werden, das allgemeine Strafrecht zu achten, weil ihnen Artikel 10 als Journalisten einen Ausschlussgrund bietet. Mit anderen Worten kann ein Journalist keine exklusive Immunität bei strafrechtlicher Haftung aus dem alleinigen Grund beanspruchen, dass im Unterschied zu anderen Personen, die ihr Recht auf freie Meinungsäußerung wahrnehmen, das fragliche Vergehen im Rahmen der journalistischen Tätigkeit erfolgte.“

Bei der Würdigung der Fakten bestätigte der EGMR die Hauptargumente der nationalen Gerichte: Die Journalisten verstießen vorsätzlich gegen allgemeines Strafrecht, sie hätten die einfache Verfügbarkeit von Schusswaffen auf andere Weise veranschaulichen können, und das journalistische Interesse sei nicht gewichtig genug gewesen, um den faktischen Kauf der Schusswaffe zu rechtfertigen. Der EGMR stellt darüber hinaus fest, dass die Frage nach den Rechten der Antragsteller gemäß Artikel 10 EMRK Gegenstand von Erörterungen, unter anderem in Anhörungen vor allen drei nationalen Instanzen gewesen sei. Die nationalen Gerichte hätten die Bedeutung der Rolle von Journalisten in der Gesellschaft unterstrichen und eine Abwägung aller in Frage stehenden Interessen vorgenommen. Unter Berücksichtigung des Ermessensspielraums, den der Staat in diesem Bereich habe, und mit ausdrücklichem Verweis auf das Subsidiaritätsprinzip befand der EGMR, dass die Gründe, auf die sich die nationalen Gerichte stützten, für die Zwecke von Artikel 10 EMRK maßgeblich und hinreichend gewesen seien und dass sie einen gerechten Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen darstellten. Die Schlussfolgerung lautet, dass die nationalen Gerichte befugt waren zu entscheiden, dass der beklagte Eingriff „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war. Der Antrag wurde somit als offensichtlich unbegründet und daher unzulässig betrachtet.

• *Decision by the European Court of Human Rights, Third section, case of Diamant Salihu and others v. Sweden, Application no. 33628/15 of 10 May 2016* (Beschluss des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Dritte Sektion, Rechtssache Diamant Salihu und andere gegen Schweden, Antrag Nr. 33628/15 vom 10. Mai 2016)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18098>

EN

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien), Universität Kopenhagen (Dänemark), Legal Human Academy und Vorstandsmitglied des Europäischen Zentrums für Presse- und Medienfreiheit (ECPMF, Deutschland)

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Unterstützung für private Rundfunkveranstalter verletzt EU-Beihilfenvorschriften

Am 5. August 2016 kam die Europäische Kommissi-

on zu dem Schluss, dass ein spanisches Modell zur Entschädigung privater terrestrischer Rundfunkveranstalter für die parallele Ausstrahlung während der Digitalisierung des terrestrischen Fernsehsignals gegen die EU-Beihilfenvorschriften verstößt (verwandte Beschlüsse siehe IRIS 2014-10/2 und IRIS 2013-7/5). Da bislang jedoch noch keine Beihilfen gewährt wurden, wurde auch keine Rückzahlung angeordnet.

Der Beschluss erging in der Folge einer Mitteilung Spaniens von 2011, es plane, private Rundfunkveranstalter für bestimmte Kosten im Zusammenhang mit der Umstellung von Analog- auf Digitalrundfunk zu entschädigen. Spanien hatte für Rundfunkveranstalter eine Verpflichtung zur Parallelausstrahlung verfügt, die diese verpflichtet, während der Übergangsphase der Digitalumstellung sowohl analoge als auch digitale Signale auszustrahlen, um Unterbrechungen für die Zuschauer zu vermeiden. Nach dem Modell sollten private Rundfunkveranstalter für Kosten, die aufgrund dieser verpflichtenden parallelen Ausstrahlung entstehen, entschädigt werden. 2012 leitete die Kommission jedoch eine Untersuchung zu diesem Modell ein.

In ihrem Beschluss bemerkte die Kommission zunächst, dass nach den EU-Beihilfenvorschriften Mitgliedstaaten „die Neuzuweisung von Frequenzen unterstützen und ihre Auswirkungen auf die Marktteilnehmer abfedern können“. „So können die Mitgliedstaaten insbesondere einen Ausgleich für die Kosten gewähren, die den Betreibern auch ohne die erforderliche Umstellung im Falle eines nachgewiesenen Marktversagens nicht zugemutet werden könnten. Um übermäßige Verfälschungen des Wettbewerbs zu verhindern, müssen diese Maßnahmen jedoch erforderlich sein, um das mit ihnen verfolgte Ziel zu erreichen. Ferner muss die Beihilfe in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Ziel stehen, und die Maßnahme muss technologieneutral sein.“ Der EuGH bestätigte den Grundsatz der Technologieneutralität in der Rechtssache Mediaset T-177/07 (siehe IRIS 2011-8/4).

Die Kommission befand jedoch, „dass die spanische Unterstützung für den Übergang vom analogen zum digitalen Fernsehen nur digitalen terrestrischen Sendern (DVB-T-Sendern) angeboten wurde und alternative Plattformen wie Satellit, Kabel und IPTV (Internet-Protokoll-Fernsehen) leer ausgingen.“ Die Kommission war der Auffassung, „Spanien legte nicht dar, warum der Grundsatz der Technologieneutralität im vorliegenden Fall nicht gerechtfertigt wäre. Jede Ausnahme von diesem Grundsatz hätte ordnungsgemäß begründet werden müssen, z. B. anhand eines vorab erstellten unabhängigen Gutachtens sowie einer Befragung der Marktteilnehmer, um die höhere Effizienz der DVB-T-Plattform im Vergleich zu anderen Plattformen nachzuweisen.“ Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die Maßnahme terrestrische Sender und Betreiber terrestrischer Plattformen selektiv gegenüber anderen Sendern und Plattformbetreibern be-

günstigt hätte und so den Wettbewerb im Binnenmarkt verfälschte.

- Europäische Kommission, „Staatliche Beihilfen: Kommission erklärt spanische Subventionen für private Fernsehsender für unzulässig“, 5. August 2016

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18120>

DE EN FR

- *European Commission, Compensation of costs for the liberation of the first digital dividend in Spain, SA.32619, 5 August 2016* (Europäische Kommission, Entschädigung für bestimmte Kosten im Zusammenhang mit der Umstellung von Analog- auf Digitalrundfunk, SA.32619, 5. August 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18100>

EN

Ronan Ó Fathaigh

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

LÄNDER

BA-Bosnien Und Herzegowina

Öffentlich-rechtliches Rundfunksystem kollabiert: Keine Einnahmen mehr aus Rundfunkgebühren

Am 19. Juli 2016 scheiterte in der Parlamentarischen Versammlung des Repräsentantenhauses ein Gesetzesvorschlag zur Änderung des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem, der die Erhebung der Fernsehgebühr über die Stromrechnung vorsah.

Bosnien und Herzegowina besteht aus zwei föderalen Einheiten (Körperschaften), das heißt der Republika Srpska und der Föderation von Bosnien-Herzegowina. Drei Volksgruppen (Bosnier, Serben und Kroaten) stellen 96 Prozent der Bevölkerung. Für die Annahme eines Gesetzes ist es erforderlich, dass Vertreter aller dreier Volksgruppen in der Parlamentarischen Versammlung des Repräsentantenhauses dafür stimmen. Gesetze können somit nur im nationalen Konsens verabschiedet werden.

Das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem besteht aus drei Fernsehveranstaltern, das heißt zwei Rundfunkveranstaltern der Körperschaften, Hörfunk und Fernsehen der Republika Srpska (RTRS) und Hörfunk und Fernsehen der Föderation von Bosnien-Herzegowina (RTV FBiH) sowie dem staatlichen Rundfunkveranstalter Hörfunk und Fernsehen Bosnien-Herzegowina (BHRT). Kroatische politische Institutionen befürworten eine vollständige Umwandlung von BHRT in drei ethnische Sender (bosnisch, serbisch und kroatisch). Medienexperten glauben, dies würde die ohnedies komplexe Rundfunklandschaft in Bosnien-Herzegowina sowohl in politischer als auch organisatorischer Hinsicht weiter verkomplizieren. Kroati-

sche Politiker verweisen seit Jahren darauf, öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter würden die politischen und kulturellen Interessen von Kroaten nicht berücksichtigen.

Bislang wurde die obligatorische Fernsehgebühr über die Festnetzrechnung der Telekombetreiber erhoben. Die Bürger kündigen jedoch mehr und mehr ihre Festnetzanschlüsse, da diese Kommunikationstechnologie ihre Bedeutung verliert. Nach Angaben des Kuratoriums des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems hat dies fast zu einer Halbierung seiner Einnahmen in den letzten beiden Jahren geführt.

Daher wurde ein Änderungsgesetz zum Gesetz über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk vorgeschlagen. Es sah die Erhebung der Fernsehgebühr über die Stromrechnung anstelle der Festnetzrechnung von Telekombetreibern vor. Gemäß dem Vorschlag, der von Vertretern der beiden bosnischen Regierungsparteien - Partei der demokratischen Aktion (Stranka demokratske akcije - SDA) und Union für eine bessere Zukunft Bosnien-Herzegowinas (Hrvatska demokratska zajednica Bosne i Hercegovine - SBB BiH) - eingebracht wurde, war eine Aufteilung der erhobenen Fernsehgebühr von 40% für BHRT und je 30% für RTRS und RTV vorgesehen. Nach dem früheren Verteilungsschlüssel für die Fernsehgebühr bekamen BHRT 50 Prozent und jeweils 25% die Rundfunkveranstalter der beiden Körperschaften. Abgeordnete der stärksten serbischen Partei, die Allianz unabhängiger Sozialdemokraten (Савез независних социјалдемократа - SNSD), unterstützten diese Lösung jedoch nicht. Sie forderten, die Gebühr müsse gleichmäßig unter den drei Rundfunkveranstaltern aufgeteilt werden, da das gesamtstaatliche Fernsehen nicht wichtiger als die Rundfunkveranstalter der Körperschaften sei. Auch Abgeordnete der kroatischen politischen Parteien unterstützten den Vorschlag nicht, da sie für eine vollständige Umgestaltung des Rundfunksystems anstelle von Teillösungen eintreten. Die Parlamentarische Versammlung verabschiedete den Gesetzesvorschlag nicht.

Auf der folgenden Sitzung am 1. August 2016 schlug die oppositionelle Sozialdemokratische Partei (Socijaldemokratska partija Bosne i Hercegovine - SDP) vor, das alte Verfahren zur Gebührenerhebung durch Telekombetreiber für weitere sechs Monate beizubehalten. Dieser Vorschlag fand jedoch keine Mehrheit in der Parlamentarischen Versammlung des Repräsentantenhauses.

Die Diskussion um das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem wird nach der parlamentarischen Sommerpause wieder aufgenommen. Öffentlich-rechtliche Anstalten haben praktisch ihre wichtigste Finanzquelle verloren, weswegen der Sendebetrieb möglicherweise unterbrochen oder eingestellt werden muss und sie insolvenzgefährdet sind. In einer ersten Reaktion erklärte der Generaldirektor des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters BHRT gegenüber Journalisten, das Schicksal von BHRT sei ungewiss: „Es besteht die

Gefahr, dass wir das einzige Land in Europa ohne öffentlich-rechtlichen Rundfunk werden.“

• *Okončana 33. sjednica Predstavničkog doma 19.07.2016* (Weitere Informationen zur Parlamentssitzung vom 19. Juli 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18125>

BS

• *Okončana 34. sjednica Predstavničkog doma 01.08.2016* (Weitere Informationen zur Parlamentssitzung vom 1. August 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18126>

BS

Radenko Udovičić

Direktor des Mediaplan-Instituts, Sarajevo

BG-Bulgarien

Änderung der Vorschriften zur Auswahl der Generaldirektoren von BNR und BRT

Am 26. Mai 2016, unmittelbar nach der Wahl des Generaldirektors des bulgarischen Nationalhörfunks (BNR) am 17. Mai 2016, brachten Abgeordnete aller parlamentarischen Gruppen eine Änderungs- und Ergänzungsvorlage zum Hörfunk- und Fernsehgesetz (RTA) ein. Gemäß der Vorlage nehmen der Generaldirektor von BNR und der Generaldirektor des bulgarischen Nationalfernsehens (BNT) ihre Vollmachten nach Ablauf ihres Mandats solange wahr, bis die neuen Generaldirektoren ihre Geschäfte aufnehmen.

Am 2. Juni 2016 passierte der Text die erste und zweite Lesung in einer Parlamentssitzung, was bislang einzigartig in der Gesetzgebungspraxis der Nationalversammlung ist. Die Änderung wurde in erster Lesung ohne Aussprache mit 103 Ja-Stimmen und 12 Enthaltungen gebilligt. In zweiter Lesung wurde der Text mit 88 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 30 Enthaltungen gebilligt. Die Änderung wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 am 17. Juni 2016 veröffentlicht und trat am 20. Juni 2016 in Kraft.

Die Vorschrift ist einem Abschnitt des RTA entnommen, welcher besagt, dass die Mitglieder des Rats für elektronische Medien (CEM) ihre Funktionen weiterhin ausüben, bis die sie ablösenden Vertreter des Parlaments und der Präsident ihre Geschäfte aufnehmen (Art. 29 Abs. 3 RTA). Der CEM wählt und entlässt die Generaldirektoren der öffentlich-rechtlichen Medien in Bulgarien (Art. 32 Abs. 1 Ziff. 2 RTA). Das Gesetz gibt keine Erläuterung zum Wahlverfahren - im Wettbewerbsverfahren oder per Nominierung durch die Mitglieder des Aufsichtsgremiums. Über die Jahre hat sich das Wettbewerbsverfahren in der Praxis etabliert. Der Hauptzweck der Vorlage ist es, der Regulierungsbehörde die rechtliche Möglichkeit einzuräumen, die Wahl streng im Wettbewerbsverfahren durchzuführen, sodass es zu keiner Unterbrechung in der Verwaltung von BNT und BNR kommt, sollte das Dreijahresmandat während des Wettbewerbsverfahrens auslaufen.

Die Amtsdauer der Generaldirektoren von BNR und BNT beträgt jeweils drei Jahre (Art. 66 Abs. 2 RTA). Die Generaldirektoren von BNR und BNT können nur einmal auf weitere drei Jahre für die jeweilige Position wiedergewählt werden (Art. 66 Abs. 3 RTA). Die zweite Amtszeit des Generaldirektors des BNT endet am 1. August 2016.

Der CEM initiierte ein Verfahren zur Änderung der Regelung für die Wahl der Generaldirektoren des BNR und BNT. Die Änderung sieht kein Wettbewerbsverfahren vor.

• Законът за радиото и телевизията е достъпен на адрес (Hörfunk- und Fernsehgesetz)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16008>

BG

• Стенограма от пленарното заседание на Народното събрание е достъпна на адрес (Stenogramm der Plenarsitzung der Nationalversammlung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18093>

BG

Rayna Nikolova

Neue bulgarische Universität

Bericht zum Schutz der Privatsphäre in Rundfunksendungen

Am 21. Juni 2016 veröffentlichte der Rat für elektronische Medien (CEM) einen Bericht über einen Vorfall mit einem Mitglied des Nationalteams für rhythmische Sportgymnastik. Eine junge Frau war aus dem 6. Stock gestürzt. Ohne offizielle Bestätigung der Behörden stuften die Medien den Vorfall als versuchten Selbstmord ein und berichteten ausführlich darüber.

Der CEM-Bericht will nachprüfen, ob die Anforderungen des Hörfunk- und Fernsehgesetzes (RTA) in Bezug auf Privatleben und Privatsphäre während der Berichterstattung eingehalten wurden, ob das Risiko einer sekundären Viktimisierung besteht, ob die journalistischen Ethikstandards eingehalten wurden oder ob die Medien durch die Sensationsdarstellung einer persönlichen Tragödie berufsständische Normen überschritten haben. Die Eilüberprüfung des CEM bezieht sich auf die Hauptnachrichtensendungen vom 14. Juni 2016 und die Morgennachrichten vom 15. Juni 2016. Es ergeben sich folgende Schlussfolgerungen:

1. Es gab eine übermäßige Darstellung des Themas durch bTV und Nova TV (landesweite private Fernsehsender). Der Fokus auf das persönliche Drama, die vielfachen Übertragungen vom Krankenhaus und vom Ort des Vorfalls sowie die Verwendung der gesamten Morgennachrichten für das Thema bei beiden Fernsehsendern am 15. Juni 2016 kommen einer Sensationsberichterstattung nahe. Die Medien haben somit die Grenzen üblicher professioneller Berichterstattung überschritten.

2. Der ausgestrahlte Medieninhalt war nicht im öffentlichen Interesse und steht ihm sogar entgegen, indem

er die Voraussetzungen für Neugier schafft und die Zuschauer provoziert, nach mehr Einzelheiten zu verlangen. Die Meldungen zum tragischen Vorfall standen in den Nachrichtensendungen und Sportnachrichten (BNT 1, bTV und NOVA TV) an erster Stelle und nahmen einen großen, wenn nicht den Hauptteil der Sendezeit der Morgennachrichten ein (ein Hauptthema bei bTV und Nova TV).

3. bTV und Nova TV sendeten Einzelheiten zum Vorfall und persönliche Angaben über das junge Mädchen, die als Aspekte ihres Familienlebens und ihres Gesundheitszustand betrachtet werden können. Die Überprüfung zeigte in diesem Zusammenhang, dass es Verstöße gegen Art. 16 Abs. 1 RTA gab, nach dem Mediendienste keine Sendungen produzieren und ausstrahlen dürfen, die Angaben zum Privatleben von Personen ohne die Zustimmung der betroffenen Personen enthalten. Auch wenn die Informationen aus Äußerungen von Gesprächspartnern im Studio oder am Telefon stammten, suggerierten die Fragestellungen der Journalisten doch bestimmte Antworten.

BNT1 (öffentlich-rechtlicher Fernsehsender) strahlte hingegen Informationen zur Sportlerin (in den Nachrichtensendungen und in den Morgennachrichten) aus, die so weit wie möglich eine Diskussion über ihr Privatleben sowie das Privatleben ihrer Angehörigen vermieden. Die Informationen zum Vorfall in den Hörfunkprogrammen HORIZONT (öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter), DARIK RADIO und RADIO FOCUS wurden in Nachrichtensendungen fokussiert ohne Erörterung persönlicher Daten dargeboten.

4. Die Betrachtung des Privatlebens der Jugendlichen und die Spekulationen über den Vorfall verstoßen gegen journalistische Ethikstandards. Der Sendungsinhalt birgt die Gefahr einer sekundären Viktimisierung der Angehörigen des Mädchens. Es liegt ein Verstoß gegen die oben genannten Anforderungen des Ethik-kodexes vor.

• ДОКЛАД - Относно наблюдение на Съвета за електронни медии върху отделни предавания за наличие на информация, свързана с личния живот и личната неприкосновеност, при отразяване на инцидента със състезателката по художествена гимнастика Цветелина Стоянова (CEM-Bericht, 21. Juni 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18094>

BG

Rayna Nikolova

Neue bulgarische Universität

CH-Schweiz

Bericht des Bundesrates über den medialen „Service public“

Am 17. Juni 2016 hat der Schweizer Bundesrat

einen mit großer Spannung erwarteten Bericht über den medialen „Service public“ veröffentlicht. Dieser Bericht wird im Herbst im Schweizer Parlament im Rahmen einer Debatte diskutiert werden, die in einem sehr angespannten politischen Klima stattfindet. Die Schweizer Rundfunkgesellschaft (SRG) steht derzeit erheblich unter Kritik, zum einen wegen der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks über Rundfunkgebühren, zum anderen wegen ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags.

Der Bericht untersucht zunächst die Entwicklung des audiovisuellen „Service public“ (d.h. des öffentlich-rechtlichen Rundfunks) sowie das Angebot und den Konsum der elektronischen Medien in der Schweiz. Er stellt auch den technologischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und finanziellen Rahmen für die SRG und die privaten Rundfunkveranstalter vor. Der Bundesrat stellt insbesondere fest, dass der „Service public“ vor großen Problemen steht und sich aufgrund der digitalen Entwicklung und des Strukturwandels in den Medien in einem tiefgreifenden Wandel befindet. Ein weiteres Problem sei, dass der Rundfunkmarkt in der Schweiz zu klein ist, um die Produktion von Fernsehsendungen ausschließlich über Werbeeinnahmen zu finanzieren und den Anspruch eines öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit hoher Qualität zu erfüllen. Der Bundesrat ist in seinem Bericht zu dem Schluss gekommen, dass Rundfunkgebühren unverzichtbar sind, um die wirtschaftliche Unabhängigkeit des „Service public“ in der Schweiz zu erhalten.

Die SRG erhält derzeit den mit Abstand größten Anteil an den Rundfunkgebühren. Der Anteil der privaten Sender an den Rundfunkgebühren liegt lediglich zwischen 4% und 6%. Nach Auffassung des Bundesrates muss die SRG unbedingt eine bestimmte Größe haben, damit in der Schweiz ein qualitativ hochwertiges Radio- und Fernsehangebot aufrechterhalten werden kann, das auch mit ausländischen Sendern konkurrieren kann. Denn obwohl das Programm der SRG von den Schweizer Zuschauern geschätzt wird, liegt der Marktanteil der Sendungen ausländischer Fernsehsender bei über 60%. Außerdem verbreiten zahlreiche ausländische Sender Werbefenster für die Schweiz, auf die 40% der Fernsehwerbeeinnahmen entfallen.

Der Bericht präsentiert anschließend einige Vorstellungen für die zukünftige Entwicklung, die der „Service public“ in der Schweiz nach Auffassung des Bundesrates einschlagen soll. Für ein Land wie die Schweiz, das von sprachlichen, sozialen und kulturellen Unterschieden geprägt ist, so der Bundesrat, ist ein gebührenfinanzierter öffentlich-rechtlicher Rundfunk unverzichtbar. Leistungsfähige elektronische Medien sind in der Tat wichtig, um das Verständnis, den Zusammenhalt und den Austausch zwischen den verschiedenen Sprachregionen und Gemeinschaften des Landes zu fördern. Der Bundesrat ist auch der Meinung, dass das derzeitige Modell mit einem großen landesweiten Sender (SRG) und privaten regionalen Sendern die beste Lösung ist, um auf zukünftige An-

forderungen an einen „Service public“ von hoher Qualität zu reagieren. Dem Bericht zufolge sind die Vorteile dieses Systems größer als die wirtschaftlichen Nachteile aufgrund einer Wettbewerbsverzerrung, die auf dem Rundfunkmarkt durch die Präsenz eines großen landesweiten Senders vorhanden ist. Der Bundesrat tritt auch für die Beibehaltung einer gemischten Finanzierung ein, bestehend aus Rundfunkgebühren und Werbeeinnahmen. Dieses System komme sowohl der SRG (zu 70% über Gebühren finanziert) als auch den privaten Sendern zugute, die im Besitz einer Lizenz sind. Allerdings sollen die Mittel für den Haushalt der SRG trotz gestiegener Anforderungen nicht aufgestockt werden.

Der Bundesrat ist allerdings auch der Meinung, dass das bisherige Modell an die digitale Welt angepasst werden muss. So soll die SRG vor allem für junge Menschen attraktiver werden, die sich zunehmend von den traditionellen Medien abwenden und das Internet vorziehen. Das ist ein großes Problem für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, der den Auftrag hat, sich an die gesamte Bevölkerung zu wenden und dort präsent sein soll, wo die Öffentlichkeit sich befindet. Die SRG muss also Angebote vorlegen, die auch von der jungen Generation angenommen werden, und zwar sowohl inhaltlich als auch im Hinblick auf den Fernsehkonsum. Der Bundesrat möchte daher, dass die SRG mindestens die Hälfte der Gebühren für journalistische Informationen verwendet. Unabhängige und qualitativ hochwertige Informationen seien eine wichtige Voraussetzung für das gute Funktionieren eines demokratischen Rechtsstaats, denn sie garantieren die freie Meinungsbildung und die Bildung des Volkswillens. Die SRG spielt nach Auffassung des Bundesrats eine wesentliche Rolle im Hinblick auf den öffentlich-rechtlichen Auftrag, zumal sie die Besonderheiten der Schweiz widerspiegelt.

Kultur und Sport müssen ihre zentrale Bedeutung für die SRG behalten. Allerdings müsse die SRG nach Auffassung des Bundesrates ihre Praxis beim Einkauf ausländischer Serien überdenken, um ihr Programm stärker vom Angebot der privaten Sender abzuheben. Eine solche Unterscheidung sei in der Tat ein wichtiger Faktor für die Akzeptanz und die Legitimation des „Service public“.

Langfristig soll das derzeitige Radio und Fernsehgesetz in ein umfassendes Mediengesetz umgewandelt werden, das auch Online-Angebote in den Service public integriert.

• *Rapport d'analyse de la définition et des prestations du service public de la SSR compte tenu de la position et de la fonction des médias électroniques privés* (Bericht zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service Public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18132>

DE FR

Patrice Aubry

Westschweizer Fernsehen und Radio, Genf

CY-Zypern

Fernsehgesellschaften arbeiten weiteres Jahr mit vorläufigen Lizenzen

Fünf Jahre nach der Digitalumstellung am 1. Juli 2011 werden die Betreiber bis Juni 2017 weiterhin mit vorläufigen Lizenzen senden. Dies sieht das Änderungsgesetz 77(I)/2016 zum Gesetz über Hörfunk- und Fernsehgesellschaften 7(I)/1998 vor, welches im Amtsblatt vom 1. Juli 2016 veröffentlicht wurde.

Das Gesetz ändert Artikel 56 des zugrunde liegenden Gesetzes, indem es die Geltungsdauer von Fernsehlicenzen aller bestehenden Diensteanbieter um ein weiteres Jahr verlängert. Vorläufige Lizenzen für Digitalübertragung, die die damals bestehenden analogen Sendelizenzen ablösen, wurden ursprünglich mit einer Laufzeit bis 30. Juni 2012 erteilt. Bis zu Änderungen des ursprünglichen Gesetzes 7(I)/2015, um auf die Bedingungen des neuen Umfelds zu reagieren und die Erteilung dauerhafter Lizenzen zu ermöglichen, wurden die vorläufigen Lizenzen seither jedes Jahr erneuert (siehe IRIS 2015-9/7). Die Laufzeit wurde also bis 30. Juni 2017 verlängert.

Mit demselben Änderungsgesetz wurden zudem vorläufige Lizenzen für Körperschaften des öffentlichen Rechts ebenfalls um ein Jahr verlängert, selbst wenn diese nicht alle gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Dies gilt für die zyprische Telekommunikationsbehörde (321301307'367 Τηλεπικοινωνιών Κύπρου - CYTA), eine halbamtliche Organisation mit IPTV-Betrieb. Deren Kapitalbeteiligung und -struktur als Körperschaft des öffentlichen Rechts weicht von dem im Grundlagengesetz festgelegten Modell ab, welches unter anderem Kapitalstreuung und eine maximale Kapitalbeteiligung von 25% je Anteilseigner vorsieht. Nach der Tätigkeit in einem unregulierten analogen Umfeld für Online-Anbieter profitierte CYTA von einer Sonderbestimmung aus dem Jahr 2011, die deren Betrieb im Digitalumfeld ermöglichte.

Eine weitere Bestimmung im Änderungsgesetz ermächtigt die Hörfunk- und Fernsehbehörde, vorläufige Lizenzen an neue Antragsteller ebenfalls mit der oben genannten Gültigkeitsdauer zu vergeben.

Mit demselben Änderungsgesetz wurde Artikel 4 des Grundlagengesetzes modifiziert, welcher die Ernennung und den Status des Vorsitzenden, die Ernennung des stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Mitglieder der Hörfunk- und Fernsehbehörde regelt (siehe IRIS IRIS 2016-8/8).

Ein Änderungsgesetzentwurf für weit reichende Änderungen des Grundlagengesetzes, unter anderem um die Erteilung dauerhafter Lizenzen zu ermöglichen,

wurde dem Repräsentantenhaus 2013 vorgelegt (siehe IRIS 2013-10/13). Die Regierung zog den Gesetzentwurf später zur weiteren Beratung zurück, größere Gesetzesänderungen stehen noch aus.

• Αριθμός 77(331) του 2016 ΝΟΜΟΣ ΠΟΥ ΤΡΟΠΟΠΟΙΕΙ ΤΟΥΣ ΠΕΡΙ ΡΑΔΙΟΦΩΝΙΚΩΝ ΚΑΙ ΤΗΛΕΟΠΤΙΚΩΝ ΟΡΓΑΝΙΣΜΩΝ ΝΟΜΟΥΣ ΤΟΥ 1998 ΕΩΣ (321341. 2) ΤΟΥ 2015 (Änderungsgesetz 77(I)/2016 zum Gesetz über Hörfunk- und Fernsehgesellschaften 7(I)/1988)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18095>

EL

Christophoros Christophorou
Politik-Analyst, Medien- und Wahlexperte

Der neue Verwaltungsrat soll unter anderem weit reichenden Änderungen des Grundlagengesetzes den letzten Schliff geben, welches im Juli 2011 eingeführt wurde und sich danach mit der Erteilung dauerhafter Betriebslizenzen im digitalen Umfeld befassen.

• Αριθμός 77(331) του 2016 ΝΟΜΟΣ ΠΟΥ ΤΡΟΠΟΠΟΙΕΙ ΤΟΥΣ ΠΕΡΙ ΡΑΔΙΟΦΩΝΙΚΩΝ ΚΑΙ ΤΗΛΕΟΠΤΙΚΩΝ ΟΡΓΑΝΙΣΜΩΝ ΝΟΜΟΥΣ ΤΟΥ 1998 ΕΩΣ (321341. 2) ΤΟΥ 2015 (Änderungsgesetz 77(I)/2016 zum Gesetz über Hörfunk- und Fernsehgesellschaften 7(I)/1988)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18095>

EL

Christophoros Christophorou
Politik-Analyst, Medien- und Wahlexperte

Ernennung eines neuen Verwaltungsrats der Hörfunk- und Fernsehbehörde

Am 13. Juli 2016 ernannte der Ministerrat einen neuen Verwaltungsrat der Hörfunk- und Fernsehbehörde, nachdem das Mandat des früheren Verwaltungsrats Mitte Juni abgelaufen war. Der neue Vorsitzende, ein früherer Rechtsanwalt und Minister für Justiz und öffentliche Ordnung, hatte diese Stellung bereits einmal von 1998, dem Jahr der gesetzlichen Einrichtung der Behörde, bis 2004 inne. Ein Mitglied des früheren Verwaltungsrats gehört auch dem neuen Rat an.

Die Ernennungen erfolgten aufgrund aktueller Änderungen zum Gesetz über Hörfunk- und Fernsehgesellschaften 7(I)/1998, welche sowohl das Ernennungsverfahren als auch den Status des Vorsitzenden betreffen. Artikel 4 des Gesetzes, welcher die Ernennung des Verwaltungsrates regelt, wurde durch Gesetz 77(I)/2016 wie folgt geändert:

„Der Ministerrat bleibt das ernennende Gremium, die Ernennung des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt jedoch auf Vorschlag des Präsidenten der Republik an den Ministerrat. Nach dem Präsidialsystem Zyperns ernennt der Präsident der Republik die „unabhängigen Amtsträger“, das heißt den Generalstaatsanwalt, den Generalrechnungsprüfer und weitere, während der Ministerrat die Verwaltungsräte von Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 54 der Verfassung ernennt.“

Der Status des Vorsitzenden, der seit 2011 hauptamtlich als „geschäftsführender Präsident“ tätig ist, wird in den früheren Stand zurückversetzt. Gegenwärtig leitet der Vorsitzende die Sitzungen und Beratungen der Behörde ohne ausführenden Status. Der Direktor der Behörde ist daher der einzige Handlungsbeauftragte.

Die gegenwärtige Zusammensetzung des Verwaltungsrats der Behörde umfasst drei Juristen (einschließlich des Vorsitzenden), zwei Kommunikationsfachleute, einen vereidigten Buchprüfer und einen Elektroingenieur.

CZ-Tschechische Republik

Regierung billigt Übergang zu DVB-T2-Standard

Am 20. Juli 2016 billigte die tschechische Regierung die Strategie zum vollständigen Übergang des terrestrischen Digitalfernsehens auf den neuen DVB-T2-Sendestandard.

Die Strategie sieht vor, dass der Übergangsprozess zu DVB-T2 im Herbst 2016 gestartet wird, flankiert von einer Informationskampagne. Am 1. Februar 2021 werden alle noch bestehenden DVB-T-Netze gleichzeitig abgeschaltet. Gemäß der Regierungsstrategie ist die Umsetzung des Übergangs zu DVB-T2 jedes Jahr zum 31. Januar zu bewerten. Die erste Bewertung ist zum 31. Januar 2017 vorzulegen. Die Evaluierung zum 31. Januar 2020 sieht Angaben zur Abdeckung des Sendegebiets vor, sodass die Regierung eine mögliche Fristverlängerung für den Übergang zu DVB-T2 prüfen kann. Die vorgeschlagenen Fristen sind unter Berücksichtigung der Kosten für Privathaushalte sozialverträglich geplant.

Der Verband der Mobilnetzbetreiber (APMS) begrüßte die Verabschiedung der Strategie, da dadurch das 700-MHz-Band für mobile Breitbanddatendienste frei wird. Das 700-MHz-Band wird 2020 teilweise von lokalen Mobilfunkanbietern für LTE-Netze beansprucht. Terrestrisches Digitalfernsehen ist in der Tschechischen Republik die einzige Zugangsmöglichkeit zu frei empfangbarem Fernsehen. Gleichzeitig ist es die einflussreichste Plattform für Fernsehen in der Tschechischen Republik, die von mehr als 60 Prozent der Haushalte genutzt wird. Für 40 Prozent der Haushalte ist es die einzige Fernsehempfangsart.

Wenn die Entwicklungsziele erreicht sind und der Übergang zum DVB-T2-Sendestandard erfolgreich abgeschlossen ist, werden sechs landesweite DVB-T2-Netze terrestrisches Digitalfernsehen in der Tschechischen Republik ausstrahlen.

• *Usnesení vlády české republiky ze dne 20. července 2016 č. 648 o Strategii rozvoje zemského digitálního televizního vysílání* (Beschluss der tschechischen Regierung Nr. 648 vom 20 Juli 2016 zur Entwicklungsstrategie für terrestrisches Digitalfernsehen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18127>

CS

Jan Fučík
Česká televize, Prag

DE-Deutschland

Sport1 hat laut BVerwG gegen Schleichwerbungsverbot verstoßen

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 22. Juni 2016 entschieden, dass ein Verstoß gegen das Schleichwerbungsverbot vorliegt, wenn ein Rundfunkveranstalter in einer durch ihn ausgestrahlten Sendung Werbung nicht kennzeichnet, ohne dass hierfür eine ausreichende Rechtfertigung durch den Zweck der Sendung besteht (Az.: 6 C 9.15).

Die Klägerin, die das TV-Programm „Sport1“ verbreitet, strahlte die ursprünglich für den amerikanischen Fernsehmarkt produzierte Sendung „Learn from the Pros“ aus, in der Poker-Profis Tipps für das Pokerspielen geben. Die Klägerin hatte die Sendung in Lizenz erworben und mit einer deutschen Tonspur versehen. Über weite Teile der Sendung war das Logo eines Online-Poker-Dienstes zu sehen, da es auf den Spielchips und den Rückseiten der Spielkarten, sowie auf den Tafeln der Studiodekoration aufgedruckt war. Nachdem die Bayerische Landeszentrale für neue Medien die Sendung wegen Verstoßes gegen das Schleichwerbungsverbot beanstandet hatte, wies das Münchener Verwaltungsgericht die Klage des Programmbetreibers gegen den Beanstandungsbescheid ab (Urteil vom 13. Juni 2013, Az.: M 17 K 11.6090). Die Berufung der Klägerin wurde mit Urteil vom 9. März 2015 vom Verwaltungsgerichtshof (VGH) München zurückgewiesen (Az.: 7 B 14.1605, see IRIS 2015-8/11).

Das BVerwG sah durch die Darstellung des Logos sowohl eine objektive Werbebegegnetheit als auch eine Werbeabsicht als gegeben an und wies die zulässige Revision der Klägerin zurück. Durch die mannigfaltige und fast immer gegenwärtige Darstellung des besagten Logos war nach Auffassung der Richter in objektiv werbegeeigneter Weise auf die Dienstleistungen des Online-Poker-Dienstes aufmerksam gemacht worden. Die Ausstrahlung der Sendung durch die Klägerin sei ferner mit der Absicht erfolgt, Werbezwecke zu erfüllen. Diese Absicht, die als subjektives Tatbestandsmerkmal der Schleichwerbung erforderlich ist, sei dann als gegeben anzusehen, wenn keine programmlich-redaktionellen Erfordernisse die Ausstrahlung rechtfertigten. Im Rahmen der hierbei gebotenen Einzelfallabwägung wogen die Richter das

aus Art. 5 Abs. 1 GG resultierende Recht des Programmbetreibers, das redaktionelle Programmkonzept frei festzulegen, gegen das durch das Schleichwerbeverbot geschützte Recht der Zuschauer ab, vor einer Irreführung über das Sendegeschehen geschützt zu werden. Die Richter sahen vorliegend kein redaktionell gerechtfertigtes Bedürfnis dafür, in eine Sendung, die Tipps und Tricks zum Pokerspiel beinhaltet, werbende Aussagen zu integrieren. Dass diese werbenden Aussagen in beachtlicher Intensität vorlagen, war bereits durch das VG München festgestellt worden. Die Darstellung des Logos des Online-Poker-Dienstes sei auch geeignet gewesen, die Zuschauer über den Zweck der Sendung in die Irre zu führen, da sie ohne entsprechende Kennzeichnung in die Sendung aufgenommen worden war.

• Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (Az.: 6 C 9.15) vom 22. Juni 2016

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18113>

DE

Tobias Raab
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Verfilmung eines Geiseldramas trotz Persönlichkeitsrechten eines Mörders zulässig

Die geplante Verfilmung des Geiseldramas von Gladbeck ist rechtlich zulässig. Die Persönlichkeitsrechte des Geiselnahmens und Mörders stehen der Verwirklichung des Projekts nicht entgegen. Das hat das Landgericht (LG) Aachen Medienberichten zufolge durch Beschluss vom 24. Mai 2016 (Az.: 8 O 168/16) entschieden.

Der Geiselnahmer und ein weiterer Täter hatten im August 1988 eine Bank in Gladbeck überfallen. Bei der anschließenden Flucht durch Deutschland und die Niederlande wurden zwei Geiseln und ein Polizist getötet. Beide Täter wurden 1991 vom LG Essen zu lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilt. Mit dem Beschluss hatten die Richter einen Prozesskostenhilfeantrag des verurteilten Mörders zurückgewiesen. Durch den Antrag wollte der in der Justizvollzugsanstalt Aachen Inhaftierte, die Finanzierung einer einstweiligen Verfügung erreichen. Damit hätte er das Ziel verfolgt, eine Berliner Produktionsfirma daran zu hindern, das Geiseldrama zu verfilmen. Zwar können einkommensschwache Personen nach § 114 Abs. 1 S. 1 ZPO grundsätzlich Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen, allerdings nur, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das hat das LG Aachen in diesem Fall verneint. Durch den Film würden zwar die Persönlichkeitsrechte des Täters berührt, doch diese hätten hinter der Meinungs- und Rundfunkfreiheit zurückzustehen.

Um die Verfilmung zu verhindern, hatte der Täter der Berliner Produktionsfirma eine Unterlassungsauf-

forderung zukommen lassen, der das Unternehmen aber nicht nachkam. Die Produktionsfirma ist der Auffassung, das Gladbecker Geiseldrama von 1988 gehöre zu den spektakulärsten Verbrechen der deutschen Nachkriegsgeschichte, deshalb handele es sich bei den Tätern um Personen der Zeitgeschichte. Eine filmische Darstellung der Ereignisse müssten die Täter jedenfalls hinnehmen, vergleichbar mit den Terroristen der RAF.

Der Inhaftierte entgegnete, die Verfilmung würde seine Resozialisierung gefährden, seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft würde durch die geplante Darstellung des Dramas aus Opferperspektive deutlich erschwert. Er würde dadurch erheblich in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt. Er verwies dabei auf das Lebach-Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1973 (Urteil vom 05. Juni 1973, Az. 1 BvR 536/72) die als Grundsatzurteil zum Verhältnis zwischen Rundfunkfreiheit und Persönlichkeitsrecht gilt. Die Verfassungsrichter hatten im Lebach-Urteil entschieden, dass grundsätzlich das Informationsinteresse der Bevölkerung an der Berichterstattung über eine Straftat überwiege und damit die Rundfunkfreiheit den Persönlichkeitsschutz des Täters verdränge. Dies sei allerdings dann abzulehnen, wenn die Berichterstattung eine mögliche Resozialisierung des Täters gefährde, da dann das Persönlichkeitsrecht des Täters aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG stärker wiege.

Einen solchen Fall sahen die Aachener Richter im vorliegenden Fall nicht als gegeben an. Nach Ansicht des LG tangiere zwar die geplante Verfilmung die Persönlichkeitsrechte des Täters, die Gefährdung der Resozialisierung sei jedoch nachrangig und habe hinter der Meinungs-, Rundfunk-, Presse- und Kunstfreiheit zurückzustehen. Der Inhaftierte gab an, gegen die Entscheidung des LG Aachen Beschwerde einlegen zu wollen.

• Pressemitteilung des LG Aachen zum Urteil vom 24. Mai 2016 (Az.: 8 O 168/16)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18115>

DE

Ingo Beckendorf

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Kein Unterlassungsanspruch gegen erneute Ausstrahlung von Missbrauchs-drama

Ein ehemaliger Schüler der Odenwaldschule in Hessen, an der sich mehrfacher Kindesmissbrauch ereignete, hat auch als Betroffener keinen Unterlassungsanspruch gegen die erneute Ausstrahlung der Verfilmung des Missbrauchs-dramas „Die Auserwählten“ durch den WDR und die Filmproduktionsfirma. Das hat das Landgericht Hamburg mit Urteil vom 03. Juni 2016 (Az.: 324 O 78/15) entschieden.

Die Odenwaldschule stand im Fokus der Öffentlichkeit, als bekannt wurde, dass seit Ende der 1990er-Jahre jahrzehntelanger systematischer sexueller Missbrauch durch verschiedene Lehrkräfte an Schülern begangen wurde. Am 16. Juni 2015 stellte die Odenwaldschule einen Insolvenzantrag, der Schulbetrieb endete wenige Wochen später. Der Film „Die Auserwählten“, der den Missbrauchsskandal an der Odenwaldschule zum Thema hat, wurde am 1. Oktober 2014 um 20.15 Uhr im Ersten gesendet. Vor Beginn des Films wies eine Texttafel darauf hin, dass der Spielfilm kein persönliches Einzelschicksal erzähle, sondern den Missbrauch von mindestens 132 Kindern durch den damaligen Schulleiter und andere Lehrer exemplarisch in seinen grundlegenden Mechanismen darstelle. Von den Beklagten, dem WDR und der Filmproduktionsfirma, verlangte der Kläger, die erneute Veröffentlichung von Szenen zu unterlassen, die die Filmfigur „Frank Hoffmann“ zeigen. Schadenersatzansprüche waren nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Nach Auffassung der Kammer spricht einiges dafür, dass der Film und seine Verbreitung in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers eingreifen. Es sei naheliegend, so die Richter, dass der Kläger als Vorbild für die Figur des Frank Hoffmann für die mit dem schulischen und persönlichen Umfeld des Klägers vertrauten Personen angesichts der Häufung von Identifizierungsmerkmalen erkennbar sei. Nach Abwägung aller betroffenen Interessen, insbesondere unter Berücksichtigung der für die Beklagten streitenden Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz, stelle sich der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers jedoch nicht als rechtswidrig dar.

Der Film sei erkennbar ein Spielfilm und keine Dokumentation, die einen umfassenden, alle Details betreffenden Anspruch auf Abbildung der Fakten erheben würde. Es komme somit auf das Maß der Verfremdung und die damit verbundene Beeinträchtigung für das Persönlichkeitsrecht des Klägers an. Denn je stärker sich eine Figur von ihrem realen Urbild löse und zu einer Kunstfigur verselbständige, umso mehr komme dem Inhaber der Kunstfreiheit die kunstspezifische Betrachtung zugute. Den vom Kläger vorgetragenen Übereinstimmungen zwischen den realen Geschehnissen an der Odenwaldschule und den im Film dargestellten stehen im Hinblick auf die Figur des „Erik“ und der Figur der „Biologielehrerin Petra Grust“ Abweichungen gegenüber. Diese Abweichungen führen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nicht zur Rechtswidrigkeit der streitgegenständlichen Filmaufnahmen.

Zudem habe sich der Kläger selbst in mehrerlei Hinsicht mit dem Thema in die Öffentlichkeit begeben. Außerdem bestehe an der Verbreitung des Films ein überragendes öffentliches Informationsinteresse.

Die Intim- und Privatsphäre des Klägers sei nicht verletzt, auch wenn die Verbreitung des Films den Kläger persönlich belaste und er als minderjähriges Op-

fer schwerwiegender Straftaten in besonderer Weise schützenswert sei. Künftig soll der Film in der Aufklärungs- und Präventionsarbeit in Schulen, Vereinen und anderen Einrichtungen zum Einsatz kommen.

• Urteil des LG Hamburg vom 03. Juni 2016 (Az.: 324 O 78/15)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18114>

DE

Ingo Beckendorf

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Nutzer müssen vom Hersteller hinsichtlich der Datenübermittlung bei Smart-TVs aufgeklärt werden

Der Hersteller von Smart-TVs muss Verbraucher besser über die Erhebung personenbezogener Daten aufklären und darf hierzu keine unzumutbar langen Geschäftsbedingungen bzw. Datenschutzrichtlinien verwenden. Das hat das Landgericht (LG) Frankfurt mit Urteil vom 10. Juni 2016 (Az 2-03 O 364/15) entschieden.

Die Beklagte ist Herstellerin von internetfähigen Smart-TVs, die nach dem HbbTV-Standard arbeiten, der üblicherweise durch das Drücken des „Red Button“ aktiviert wird. Die HbbTV-Funktion war bei der Auslieferung des Smart-TVs installiert und eingeschaltet. Die Smart-TVs der Beklagten weisen zudem eine Benutzeroberfläche namens „Smart Hub“ auf, die den Abruf verschiedener Informationen auf dem Fernsehgerät ermöglicht, eine Art digitale Videothek enthält und über eine App-Struktur verfügt. Über die IP-Adresse stellen die streitgegenständlichen Smart-TVs nach dem Aufbau eine Verbindung mit einem Samsung-Server her, um die Aktualität der installierten Firmware zu überprüfen sowie ggf. Aktualisierungen vorzunehmen. Die Region, in der sich der Nutzer befindet, wird identifiziert, um die Sprachfassung der AGB herzustellen. In der Aufbauanleitung des Smart-TVs befindet sich kein Hinweis auf Nutzungsbedingungen oder eine Datenschutzerklärung. Die von der Beklagten später verwendeten AGB und Datenschutzerklärung sind sehr umfangreich (jeweils über 50 Bildschirmseiten). Die Klägerin, die Verbraucherzentrale des Landes Nordrhein-Westfalen, verlangte von der Beklagten es zu unterlassen, personenbezogene Daten des Verbrauchers bei der Inbetriebnahme des Gerätes und vor der Zustimmung zu den AGB und der Datenschutzrichtlinie von „Smart Hub“ sowie vor der Aktivierung der Smart Hub-Funktion zu erheben und zu verwenden. Außerdem verlangte sie, die Bereitstellung von AGB und Datenschutzrichtlinien zu unterlassen, die so lang sind, dass sie vom Verbraucher nicht mehr in einer zumutbaren Weise wahrgenommen werden können.

Das Gericht gab der Klage der Verbraucherzentrale teilweise statt. Die Beklagte müsse die Käufer ei-

nes Smart-TV darauf aufmerksam machen, dass bei Anschluss des Geräts an das Internet personenbezogene Daten erhoben und verwandt werden. Einem Teil der Verbraucher sei nicht bekannt, dass nach Anschluss eines Smart-TVs personenbezogene Daten in Form von IP-Adressen auch dann erhoben werden können, wenn die Internetfunktion des Geräts nicht genutzt wird. Ebenso wisse der Verbraucher in der Regel nicht, dass über die HbbTV-Funktion personenbezogene Daten in Form von IP-Adressen erhoben werden können. Zudem gab das Gericht der Verbraucherzentrale Recht, dass die Geschäftsbestimmungen und Datenschutzrichtlinie aufgrund ihrer Länge von jeweils über 50 Bildschirmseiten unzumutbar sind. Sie seien zu lang und nicht hinreichend lesbar aufbereitet. Aufgrund unzureichender Transparenz mit Blick auf den Umfang der Datenübermittlung wurde der Beklagten die Verwendung zahlreicher Klauseln der Geschäftsbedingungen untersagt.

Das Gericht wies die Klage jedoch ab, soweit die Klägerin die Untersagung der Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der Nutzung des HbbTV-Dienstes sowie der Einrichtung des Smart-TVs ohne vorherige Zustimmung verlangte. Diese Daten würden nicht an die verklagte deutsche Gesellschaft, sondern vielmehr an die Betreiber der HbbTV-Dienste und die nicht verklagte ausländische Konzernmutter übermittelt werden. Da die Klage somit nicht gegen die richtige Beklagte gerichtet war, habe die Kammer nicht zu entscheiden, ob die Datenübermittlung in der konkreten Art und Weise rechtmäßig ist.

Gegen die Entscheidung kann Berufung eingelegt werden.

• Urteil des LG Frankfurt vom 10. Juni 2016 (Az 2-03 O 364/15)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18116>

DE

Silke Hans

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Wem stehen Kickbacks der Mediaagentur zu?

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit seiner Revisionsentscheidung (Az. III ZR 282/14) vom 16. Juni 2016 im Streitfall zwischen Haribo und der Mediaagentur Mediaplus das Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) München vom 23. August 2014 (Az. 7 U 4376/13), das eine Offenlegungspflicht verneinte und damit die Kickback-Rabatte der Mediaplus zusprach, aufgehoben und den Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Haribo verlangte von der Mediaagentur Mediaplus im Wege einer Stufenklage Auskunft und Weiterleitung von Rabatten, insbesondere von Freispots, die der Mediaagentur MagnaGlobalMediaPlus (MGMP) beim

Einkauf von Werbemitteln zwischen 2004 und 2008 seitens der Medien gewährt wurden (sog. Kickback-Rabatte). Über die Einkaufsholding MGMP bündelten die Mediaagenturen Mediaplus und Interpublic ihre Einkaufsvolumina beim Abschluss von Werbeschaltverträgen mit den Medien. Ein Mediaagenturvertrag bestand jedoch nur zwischen Mediaplus und Haribo, mit MGMP hatte Haribo keinen eigenen Mediaagenturvertrag abgeschlossen.

Aufgrund dieser fehlenden vertraglichen Beziehung zwischen MGMP und Haribo hatte das OLG München eine Weiterleitungs- und Offenlegungspflicht für Kickback-Rabatte verneint, die MGMP im Auftrag von Mediaplus mit dem Budget von Haribo erzielt hatte. Mangels Vertragsschluss zwischen Haribo und MGMP fehle es an einem Mediaagenturvertrag, aus dem sich die geforderte Weiterleitungs- und Offenlegungspflicht herleiten ließe.

Der BGH warf dem OLG München nun Versäumnisse bei der Beurteilung der rechtlichen Stellung von MGMP vor. Es sei nicht hinreichend geklärt worden, ob MGMP hier gewissermaßen als „Strohmann“ von Mediaplus auftrat, um im Interesse der beteiligten Mediaagenturgruppen Mediaplus und Interpublic durch Bündelung bessere Konditionen zu erzielen, oder ob MGMP eine eigene Dienstleistung auf einer eigenen Stufe erbrachte. Nur im letzten Fall müsse die Agentur die Rabatte auf keinen Fall herausgeben. Habe MGMP jedoch als „Strohmann“ gehandelt, so könne es doch zu einem Rabatt-Weiterleitungsanspruch von Haribo kommen.

Trotz der grundsätzlichen Bedeutung, die diese Entscheidung für das Mediaagenturgeschäft hat, betont der BGH, dass es sich bei dieser Entscheidung um eine Einzelfall- und nicht um eine Grundsatzentscheidung handele.

• Urteil des BGH vom 16. Juni 2016 (Az. III ZR 282/14)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18112>

DE

Silke Hans

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

FR-Frankreich

Wechsel von LCI und Paris Première zum Free-TV: Staatsrat billigt die Entscheidungen des CSA

Mit zwei Urteilen vom 13. Juli 2016 hat der Conseil d'Etat (der Staatsrat - das oberste französische Verwaltungsgericht) den Einspruch gegen die Entscheidungen des CSA (Conseil supérieur de l'audiovisuel -

die französische Rundfunkaufsichtsbehörde) vom Dezember 2015 zurückgewiesen. Der CSA hatte im Dezember 2015 den Wechsel des DVB-T-Senders LCI vom Pay-TV zum Free-TV genehmigt, gleichzeitig hatte er diesen Wechsel einem anderen Sender, dem Pay-TV-Sender Paris Première, verweigert. Gemäß dem Gesetz vom 15. November 2013, mit dem Artikel 42 Abs. 3 des Gesetzes vom 30. September 1986 geändert wurde, kann die Regulierungsbehörde unter bestimmten Bedingungen den Wechsel vom Pay-TV zum Free-TV genehmigen. Dies ist eine Ausnahmeregelung, denn normalerweise dürfen kostenlose DVB-T-Lizenzen nur nach einer Ausschreibung (offenes Verfahren) vergeben werden. In diesem Fall hatten BFM TV, ein Konkurrent von LCI, und Nextradio TV, zu dem BFM gehört, beim Staatsrat die Aufhebung der Entscheidung des CSA beantragt. Auf der anderen Seite hatten die Sender Paris Première und M6 ebenfalls beantragt, die Entscheidung des CSA zu annullieren, die ihnen die Genehmigung für den Wechsel zum Free-TV verweigert hatte. In den beiden Urteilen vom 13. Juli dieses Jahres präzisiert das oberste Verwaltungsgericht, dass es in den Ermessensspielraum des CSA fällt, im Einklang mit der Richtlinie 2002/20/EG („Genehmigungsrichtlinie“), jedes Mal, wenn das besondere Verfahren, das in Artikel 42 Abs. 3 des Gesetzes vom 30. September 1986 vorgesehen ist, beantragt wird, selbst zu entscheiden, ob die Anwendung dieses Verfahrens gerechtfertigt ist. Das heißt, der CSA muss abwägen, ob bei dem Wechsel eines Bezahlsenders zum Free-TV die Verpflichtung zum Pluralismus und das Interesse der Öffentlichkeit den Rückgriff auf dieses besondere Verfahren rechtfertigen und ob es richtig ist, die Ausnahmeregelung zu nutzen, die vom Gesetz geboten wird. Der Staatsrat erinnert daran, dass der CSA eine eingehende Folgenabschätzung vornehmen muss: Er muss prüfen, ob der Sender, der den Antrag gestellt hat, vom Markt verschwinden würde, wenn er weiter als Pay-TV bestehen bleibt; außerdem muss er die Risiken abschätzen, die ein Wechsel zum Free-TV für die anderen Sender mit sich bringen würde; und schließlich muss er prüfen, welchen Beitrag der betreffende Sender zum Pluralismus und zur Qualität der Programme leistet. Die eventuelle Änderung der Genehmigung in Bezug auf die Finanzierungsbedingungen muss als notwendige Voraussetzung für die Realisierung eines Ziels von allgemeinem Interesse angesehen werden, im Einklang mit der genannten Richtlinie.

Was den Sender LCI betrifft, so wies der Staatsrat in seiner Ablehnung des Einspruchs von BFM TV und Nextradio vor allem darauf hin, dass der CSA keinen Fehler in seiner Folgenabschätzung begangen habe. Es habe in der Tat die Gefahr bestanden, dass LCI vom Markt verschwunden wäre, wenn er als Pay-TV-Sender bestehen geblieben wäre. Gleichzeitig würde die wirtschaftliche Lebensfähigkeit von BFM TV nicht durch den Übergang des Konkurrenten zum Free-TV beeinträchtigt werden. Darüber hinaus wies das Verwaltungsgericht darauf hin, dass der CSA berücksichtigt habe, dass LCI sich zu Änderungen an dem Programmangebot des Senders und zu einem Informati-

onsangebot verpflichtet habe, das sich von den vorhandenen frei empfangbaren Sendern unterscheidet. Der CSA habe daher zu Recht davon ausgehen können, dass ein solcher Wechsel den Pluralismus und die Qualität der Programme stärken würde.

Was Paris Première betrifft, so ist der Staatsrat der Auffassung, dass der CSA zu Recht davon ausgegangen ist, dass der Sender nicht vom Markt verschwinden würde, wenn er weiter als Pay-TV-Sender über DVB-T verbreitet würde, da Paris Première auch über Kabel, Satellit und die Telekommunikationsnetze empfangen werden kann. Die Tatsache, dass der CSA nicht nur das Risiko berücksichtigt habe, dass der Sender von der digitalen terrestrischen Plattform verschwinden würde, sondern aus allen Verbreitungsnetzen, bedeutet, dass der CSA keinen juristischen Fehler begangen hat. Der Staatsrat war zu dem Schluss gekommen, dass der Sender weder kurz- noch mittelfristig vom Verschwinden bedroht wäre, selbst wenn sich die Verwertungsbedingungen verschlechtern würden und ein neuer Antrag erforderlich würde. Ebenso hatte der CSA zu Recht befunden, dass der Beitrag des Senders zum Pluralismus und zur Qualität der Sendungen begrenzt ist, vor allem angesichts der zahlreichen Wiederholungen, der geringen Zahl neuer Programme und einer großen Zahl von Tele-Shopping-Sendungen. Der Staatsrat kam zu dem Schluss, dass der CSA zu Recht zu dem Schluss gekommen war, dass für Paris Première keine Ausnahmeregelung notwendig war, die dem Pay-TV-Sender den Wechsel zum Free-TV ermöglicht hätte.

• *Conseil d'Etat, 13 juillet 2016, BFM TV Nextradio* (Staatsrat, 13. Juli 2016, BFM TV Nextradio)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18134>

FR

• *Conseil d'Etat, 13 juillet 2016, Métropole Télévision Paris Première* (Staatsrat, 13. Juli 2016, Métropole Télévision Paris Première)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18135>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Wiedergabe des Gedichts „Liberté“ von Paul Eluard in einem Film von David Cronenberg: Rechtskollision

Das Tribunal de grande instance von Paris hat am 25. Februar 2016 ein Urteil erlassen, das zwar nicht veröffentlicht wurde, aber trotzdem Beachtung finden sollte. Bei diesem Urteil ging es um eine sehr schwierige Frage, und zwar um einen Konflikt zwischen dem Urheberrecht und dem Grundsatz der künstlerischen Freiheit. Der Filmregisseur David Cronenberg hatte in seinem Film „Maps to the Stars“ einige Zeilen des Gedichts „Liberté“ von Paul Eluard verwandt, einem der bekanntesten Vertreter des französischen Surrealismus. Daraufhin verklagten die Inhaber der Rechte des Autors, der Verlag, der die Rechte an der öffentlichen

Wiedergabe, Vervielfältigung und audiovisuellen Adaptation der Werke des Dichters besitzt, vor allem an seinem berühmten Gedicht „Liberté“, und seine Tochter den Filmproduzenten wegen Verletzung der Urheberrechte. Der Film, der im Mai 2014 auf dem Festival von Cannes gezeigt worden war, enthielt im Trailer sowie im Film selbst insgesamt sechs Zeilen des berühmten Gedichts.

Die Rechteinhaber warfen den Beklagten vor, ohne ihre Genehmigung das Gedicht erstmals in einem Film verwandt zu haben und nicht nur ihre Urheberrechte verletzt zu haben, sondern auch das Werk des Dichters verfälscht zu haben. Das Gedicht, so die Klägerinnen, eigne sich nicht als Vorlage für das Szenario eines brutalen Films, der den Inzest und die Verirrungen von Hollywoodstars zum Thema hat. Die Beklagten waren dagegen der Auffassung, dass der Zusammenhang zwischen dem Gedicht und dem Film Ausdruck der künstlerischen Freiheit des Regisseurs David Cronenberg ist. Das Gericht stellte in seiner Entscheidung fest, dass in dem Film mehrmals Auszüge aus dem Gedicht vorgetragen bzw. zitiert wurden, ohne dass die Zustimmung der Rechteinhaber vorlag. Der Tatbestand des Verstoßes gegen das Urheberrecht war also gegeben. Die Tochter des Dichters warf den Beklagten außerdem vor, Änderungen an den Auszügen aus dem Gedicht vorgenommen zu haben, und zwar nicht nur an den französischen Untertiteln, sondern auch an der englischen Übersetzung. Auch dieser Vorwurf wurde von dem Gericht bestätigt. Das Gericht stellte in der Tat zahlreiche Änderungen, Ersetzungen oder Ergänzungen fest, vor allem im Französischen (zum Beispiel „sur le sable de neige“ anstelle von „sur le sable sur la neige“). Da es sich um ein Gedicht handelt, war das Gericht der Auffassung, dass jedes einzelne Wort eine besondere Bedeutung für den Sinn und den Rhythmus des Werkes hat: Diese Fehler waren nach Auffassung des Gerichts so schwerwiegend, dass sie in der Tat als Angriff auf das Werk des Autors gewertet werden konnten.

Anschließend befasste sich das Gericht mit dem Vorwurf der Verfälschung des Werkes. Die Klägerinnen argumentierten, dass der Film aufgrund seines Themas, des Szenarios und seiner Richtung das ursprüngliche Werk des Dichters verfälschen würde. Die Beklagten beriefen sich auf den Grundsatz der künstlerischen Freiheit und argumentierten, der Regisseur habe in seinem Film das Gedicht in einer völlig neuen Version verwandt und damit im Gegenteil dem Autor Anerkennung gezollt. Das Gericht stellte fest, dass „die Ausdrucksfreiheit eines Urhebers die Schaffung und Verbreitung eines Kunstwerks zulässt, das die Gesamtheit oder einen Teil eines urheberrechtlich geschützten Werkes nutzt, sofern die Urheberrechte des Erstautors respektiert wurden, und zwar sowohl auf materieller als auch auf immaterieller Ebene.“ Außerdem habe der Urheber des Zweitwerks die künstlerische Freiheit, sein Werk in einen anderen historischen oder faktischen Kontext zu stellen als der Urheber des Erstwerkes. Diese Ausdrucksfreiheit dürfe auch nicht durch eine subjektive Einschätzung des Zweitwerks durch die

Rechteinhaber eingeschränkt werden. Nun hatte der Regisseur die Möglichkeit, in der Presse zu präzisieren, dass sein Film dem Gedicht „Liberté“ eine „neue Richtung“ geben wollte. Obwohl der Regisseur eine andere Interpretation des Werkes vorschlägt, so das Gericht, bestreite er nicht die Qualität des Gedichts, sondern integriere das Gedicht in seine eigene Schöpfung als Werk. Das Gericht fand, dass nicht bewiesen sei, dass die Art und Weise, in der das Thema Freiheit in dem Film behandelt werde, die Vorstellungen von Paul Eluard, wie sie in seinem Gedicht zum Ausdruck kommen, verletzen. Die Verwendung des Gedichts durch den Regisseur sei daher nicht abträglich für den Autor oder sein Werk und beeinträchtige weder den Charakter noch die Qualität des Gedichts. Der Geist des Werkes werde nicht verfälscht, entschied das Gericht. In seinem Urteil setzte das Gericht daher 10 000 Euro als Entschädigung für immaterielle Schäden und 4 000 Euro als Entschädigung für die Verletzung der Urheberrechte des Autors fest.

• *Tribunal de grande instance, Paris, (3e ch., 4e sect.), 25 février 2016, C. Eluard-Boaretto et Editions de Minuit c/ SBS Productions et a.* (Tribunal de grande instance von Paris, (3. Kammer, 4. Abteilung), 25. Februar 2016, C. Eluard-Boaretto und Editions de Minuit gegen SBS Productions u.a.)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Das Gesetz über die Freiheit des Kunstschaffens ist veröffentlicht

Am 8. Juli 2016 wurde das Gesetz über die Freiheit des Kunstschaffens, der Architektur und des Kulturerbes im Amtsblatt veröffentlicht. In dem Teil über die „Freiheit des Kunstschaffens“ befasst sich der Gesetzestext in Artikel 1 mit der Freiheit des Kunstschaffens und der Verbreitung. Diese erfolgt unter „Wahrung des Grundsatzes der freien Meinungsäußerung und im Einklang mit dem ersten Teil des Kodex des geistigen Eigentums“. Verstöße gegen diese Grundsätze werden strafrechtlich verfolgt. So „wird der Verstoß gegen die Freiheit des künstlerischen Schaffens oder die Freiheit der Verbreitung des Kunstschaffens, sofern er in Absprache und unter Drohungen erfolgt, mit einer Haftstrafe von einem Jahr und einer Geldstrafe von 15 000 Euro geahndet“. Mit diesem Gesetz sollte auf die Veränderungen durch die digitale Technologie reagiert werden. So sollte vor allem das Verhältnis zwischen den Kunstschaffenden des Musiksektors und des Filmsektors modernisiert und transparenter gestaltet werden.

Das Gesetz ergänzt den Kodex des geistigen Eigentums durch einen Paragraphen über „Verträge, die zwischen einem ausübenden Künstler und einem Hersteller von Tonträgern geschlossen werden“. Damit soll vor allem die nachhaltige Entwicklung der Musik im Internet ermöglicht werden, den ausübenden Künstlern sollte eine Mindestvergütung garantiert

werden (diese muss bei nicht vorgesehenen und nicht vorhersehbaren zukünftigen Verwertungen angemessen sein), und diese sollte unterschiedlich für jede Art der Verwertung (Streaming, Webcasting usw.) sein. Was ebenfalls durch das Gesetz erreicht werden sollte, ist eine größere Transparenz bei der Verteilung der Vergütung.

Das Gesetz soll aber auch die Transparenz der Produktions- und Verwertungskosten bei Kinowerken verbessern, wie bereits im Bericht Bonnel vom Dezember 2013 gefordert. Der Text nimmt auch Änderungen am Code du cinéma et de l'image animée vor und führt die Verpflichtung zu mehr wirtschaftlicher Transparenz ein, die für die gesamte Wertschöpfungskette der Musik- und Filmindustrie gelten soll, gewissermaßen als Gegenleistung für die Finanzhilfen durch den CNC. Diese Verpflichtung sieht vor, dass die Produktionskosten und die Verwertungskosten an alle Beteiligten übermittelt werden müssen. Die Produktionskosten müssen den Koproduzenten, den Fernsehsendern, die sich an der Finanzierung beteiligt haben, und allen Personen vorgelegt werden, mit denen der Hersteller einen Vertrag geschlossen hat, der ihm einen Anteil an den Verwertungseinnahmen des Werkes garantiert, abzüglich seiner Produktionskosten. Für die Übermittlung der Verwertungskosten ist der Verleiher, der Lizenznehmer oder Beauftragte des Produzenten zuständig, der sie anschließend an die Koproduzenten oder an alle Personen übermitteln muss, die Anspruch auf die Einnahmen aus der Verwertung der Werke haben. Die Form dieser Produktions- und Verwertungskosten soll in Vereinbarungen zwischen den Beteiligten festgelegt werden, oder aber, falls keine Übereinkunft zustande kommt, per Verordnung, die in dem Jahr nach der Veröffentlichung des Gesetzes in Kraft tritt. Die Kosten können vom CNC überprüft werden. Bei Zuwiderhandlung sind Verwaltungsanktionen vorgesehen.

Nicht zu vergessen: Das neue Gesetz enthält auch Modalitäten, die in Zukunft die Speicherung von Videos in der Cloud ermöglichen.

• *Loi n° 2016-925 du 7 juillet 2016 relative à la liberté de la création, à l'architecture et au patrimoine, Journal officiel, 8 juillet 2016* (Gesetz Nr. 2016-925 vom 7. Juli 2016 über die Freiheit des Kunstschaffens, der Architektur und des Kulturerbes, Amtsblatt, 8. Juli 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18133>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Fernsehgebührenpflicht auf BBC-Abrufdienste ausgeweitet

In Großbritannien sind die BBC (und S4C, der wali-

sichsprachige Rundfunkveranstalter) gebührenfinanziert. Diese Gebühr hat jeder Eigentümer eines Fernsehempfangsgeräts einschließlich Laptop, Mobiltelefon und Tablet zu entrichten. Die Installation oder Nutzung eines Fernsehempfängers ohne Genehmigung in Form einer Anmeldung ist eine Straftat. Nach dem Kommunikationsgesetz von 2003 und nachgeordneten Verordnungen von 2004 bezog sich die Anforderung auf Geräte, die zum Online-Live-Streaming von Fernsehdiensten (lineares Fernsehen) verwendet werden, nicht jedoch auf Abrufdienste, die zu einem anderen Zeitpunkt als die Ausstrahlung betrachtet werden oder ausschließlich online angeboten werden (siehe IRIS 2003-8/10). Dazu gehörte Fernsehen über den BBC iPlayer. Da sich die Sehgewohnheiten vom linearen Fernsehen abwenden, subventionierten im Ergebnis Zuschauer, die linear schauen, in zunehmenden Maße Inhalte, die viele andere nur über Abrufdienste konsumieren.

Die Kommunikationsvorschriften von 2016 (Fernsehgebührenpflicht) (Änderung) sind das Ergebnis einer Vereinbarung des Ministers für Kultur, Medien und Sport und der BBC, den Geltungsbereich der Fernsehgebühr derart auszuweiten, dass BBC-Abrufdienste und insbesondere der iPlayer mit abgedeckt werden. Die Vorschriften erweitern die Gebührenpflicht insofern, dass jedes Streamen oder Herunterladen einer Sendung oder eines Teils einer Sendung von einem beliebigen Abrufdienst der BBC auf ein beliebiges Gerät erfasst wird. Die Pflicht erstreckt sich nicht auf Abrufangebote anderer öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter oder auf Abrufdienste der gewerblichen BBC-Töchter wie BBC Worldwide oder BBC Store. Auch gilt sie nicht für das Streamen oder Herunterladen von BBC-Sendungen von anderen Abrufdiensten wie Netflix oder Amazon Prime.

Entsprechend Änderungen in den Prioritäten bei Sozialleistungen sehen die Vorschriften ebenfalls geringfügige Änderungen vor, um die Abschaffung der allgemeinen Fernsehgebührenbefreiung für Senioren auf der Isle of Man und Guernsey zu erlauben. Alle Bestimmungen treten am 1. September 2016 in Kraft.

• *The Communications (Television Licensing) (Amendment) Regulations 2016, S.I. 2016/704* (Kommunikationsvorschriften von 2016 (Fernsehgebührenpflicht) (Änderung), S.I. 2016/704)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18102>

EN

Tony Prosser

Universität Bristol, Juristische Fakultät

HR-Kroatien

Neues Portal für Medienkompetenz

Die kroatische Regulierungsbehörde, die Agentur für elektronische Medien (AEM), und UNICEF haben in Zu-

sammenarbeit mit der Schauspielakademie, der Fakultät der Politikwissenschaften, dem lexikographischen Institut, dem kroatischen audiovisuellen Zentrum (HVAC) und der kroatischen Filmvereinigung (Amateurfilm und Filmschulen) ein Online-Portal für Medienkompetenz gestartet. Das Portal erweitert die jüngste Kampagne der AEM und UNICEF mit dem Titel „Let's choose what we watch“, welche durch verschiedene Beispiele die potenziellen Einflüsse von Medien auf Kinder und Eltern aufgezeigt hat (IRIS 2016-1/17).

Das Portal soll Eltern, Betreuer und Lehrer über Medienkompetenz informieren und aufklären, um sie in die Lage zu versetzen, aktiv Kenntnisse und Informationen über Medien und die Art und Weise zu erlangen, wie sie die Entwicklung von Kindern beeinflussen können. Es bietet Informationen zur Wirkung verschiedener Medienarten und -genres auf Kinder und umfasst unterschiedliche Themen wie Internet-Sicherheit, Gewaltdarstellung in Medien, Stereotypen und den Einfluss von Medien auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Zudem bietet es eine Vielzahl an Ratschlägen für den Umgang mit speziellen Situationen des realen Lebens. Auch sollen die Besucher in den Aufbau der Portalinhalte einbezogen werden um sicherzustellen, dass die behandelten Themen die Bedürfnisse von Eltern und Kindern so weit wie möglich berücksichtigen.

Das Online-Portal ist als umfassende nationale Internet-Website Teil eines größeren Projekts zu Medienkompetenz, das 2015 von der AEM in Zusammenarbeit mit UNICEF ins Leben gerufen wurde. Das Projekt will die Bedeutung von Medienkompetenz hervorheben und die Medienbildung von Erwachsenen wie auch Kindern und Jugendlichen fördern, deren Schutz vor potenziell schädlichen Medieninhalten in dieser globalen konvergenten Medienwelt von zentraler Bedeutung ist.

• <http://www.medijskapismenost.hr/> (Portal für Medienkompetenz)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18097>

HR

Nives Zvonarić

Agentur für elektronische Medien (AEM), Zagreb

IE-Irland

Berufung eines Internetdienstanbieters gegen Sanktionssystem für Urheberrechtsverletzungen von Berufungsgericht abgewiesen

Das irische Berufungsgericht hat eine Berufung des Internetdienstanbieters (ISP) UPC Communications Ireland Ltd (UPC) zur Zuständigkeit des High Court abgewiesen, einstweilige Verfügungen nach einem abgestuften Sanktionssystem (graduated response sy-

stem - GRS) zu gewähren, um Urheberrechtsansprüche von Musikfirmen gegen ISP-Abonnenten durchzusetzen. Der Begriff „GRS“ bezieht sich auf „Maßnahmen, die ein ISP möglicherweise gegen Urheberrechtsverletzer einleiten muss, diese reichen von Warnungen bis hin zu Anordnungen einer Zugangssperre zu bestimmten Websites“.

Der Rechtsstreit begann 2014, als die Musikfirmen Sony Music, Universal Music und Warner Music Unterlassungsverfahren gegen UPC (jetzt Virgin Media Ireland Ltd) anstrebten und eine Anordnung erwirken wollten, dass UPC als Antwort auf vermeintliche Urheberrechtsverletzungen in der Folge illegalen Dateientausches im UPC-Netz ein abgestuftes Sanktionssystem (GRS) einführt.

Im März 2015 erließ Richter Cregan im High Court eine Anordnung, mit der UPC, „ein nicht rechtsverletzender Zwischenanbieter“ verpflichtet wurde, zugunsten der maßgeblichen Urheberrechtsinhaber Sony, Universal und Warner eine Art von abgestuftem Sanktionssystem (GRS) in seinem Netz zu installieren. Die GRS-Anordnung des High Court „ist sehr detailliert, im Wesentlichen verlangt die Anordnung jedoch von UPC, jedem Abonnenten nach Zugang der ersten und zweiten Benachrichtigung über Urheberrechtsverletzung, die von den Rechteinhabern eingeht, ein Unterlassungsschreiben zuzustellen“. Bei Zugang der dritten Benachrichtigung ist UPC dann verpflichtet, „den maßgeblichen Rechteinhabern eine Mitteilung zu senden, dass der betreffende Abonnent drei solcher Benachrichtigungen erhalten hat“. Die Rechteinhaber sind dann „berechtigt, bei Gericht eine Anordnung zur Beendigung des Internet-Breitbanddienstes des Abonnenten zu beantragen“. Die GRS-Anordnung sieht des Weiteren vor, dass „die Rechteinhaber 20 Prozent der Kapitalausgaben, die UPC entstanden sind, bis zu einem Höchstbetrag von EUR 940.000 für jede einzelne Ausgabe zu zahlen haben.“ Es war das erste Mal, dass ein gerichtlich angeordnetes oder „gewohnheitsrechtliches“ GRS in der Europäischen Union eingeführt wurde.

UPC legte mit der Begründung Berufung gegen den Beschluss ein, der High Court habe „keine Zuständigkeit für eine derartige Anordnung“. Weiter brachte UPC vor, „die hier getroffene Anordnung stehe vielmehr einer Regulierungsfachbehörde mit entsprechender Sachkenntnis zu, die in der optimalen Position ist, politische Entscheidungen dieser Art zu treffen, und die Anordnung ist keine, die ein Gericht, das Urteile lediglich auf der Grundlage von Recht und Unrecht (einschließlich Billigkeitsrechte) fällen soll, angemessen treffen könnte.“

Nach Ansicht von Richter Hogan am Berufungsgericht betraf die Berufung „Fragestellungen von enormer Bedeutung, insoweit es um einen effizienten Urheberrechtsschutz geht“ und warf zudem „wichtige Fragen zur Zuständigkeit des High Court, einstweilige Verfügungen zu erlassen, und zum Wechselspiel zwischen nationalem und EU-Verfahrensrecht auf.“

Sony Music machte hingegen geltend, Sinn und Zweck sowohl von Art. 8 Abs. 3 der Informationsgesellschaftsrichtlinie 2001/29/EG (in der Umsetzung in nationales Recht durch S.I. Nr. 59/2012 - Verordnungen der Europäischen Union (Urheberrecht und verwandte Schutzrechte) 2012) als auch der Umsetzung des neuen Art. 40 Abs. 5A des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte von 2000 sei es, derartige Zuständigkeit zu zuerkennen (siehe IRIS 2012-4/31).

Das Berufungsgericht stimmte Sony Music zu, dass das Inkrafttreten von Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie von 2001 (in der Umsetzung durch Art. 40 Abs. 5A des Gesetzes von 2000), soweit es Irland betrifft, „das materielle Recht in Bezug auf einstweilige Verfügungen zweifelsohne verändert“ habe. Richter Hogan erklärte, „[W]ährend Artikel 8 Absatz 3 dies nicht so ausdrücklich macht, hat eine Reihe von EuGH-Urteilen... deutlich bestätigt, dass Artikel 8 Absatz 3 diese Wirkung hat, indem nationale Gerichte in entsprechenden Fällen aufgefordert waren, einstweilige Verfügungen gegen nicht rechtsverletzende ISPs zu verhängen“ (siehe zum Beispiel IRIS 2012-1/2).

Das Berufungsgericht unterstrich, dass UPC aus rechtlicher Perspektive „kein Unrecht begangen hat“. Art. 40 Abs. 3 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte von 2000, welcher den gleichen Bestimmungen von Artikel 12 der Richtlinie von 2000 entspricht, sehe vor, dass „Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ISP nicht für Urheberrechtsverletzungen haften, wenn sie „reiner Durchleiter“ des Internetdienstes sind“. Richter Hogan erklärte, „[N]ach den allgemeinen Gesetzen haben die Gerichte keine Zuständigkeit, eine einstweilige Verfügung gegen einen Beklagten zu verhängen, der kein erkennbares Unrecht begangen hat oder wo ein solches Unrecht nicht droht.“ Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie von 2001 besagt jedoch, „die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechteinhaber gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt werden“.

Das Berufungsgericht bestätigte endgültig die Entscheidung des High Court. Richter Hogan änderte jedoch zwei Punkte der Anordnung des High Court: Die Forderung einer Überprüfung nach fünf Jahren wurde aus der Anordnung gestrichen. Außerdem verlangt UPC keine Kostenerstattung in Bezug auf zukünftige Norwich Pharmacal Anträge (das heißt Offenlegungsanordnungen) im Zuge von Informationen, die Rechteinhabern nach dem GRS offengelegt wurden. Der Beschluss des Berufungsgerichts macht deutlich, welche Schritte die Gerichte ISPs verordnen können, um Rechteinhaber dabei zu unterstützen, gegen Urheberrechtsverletzungen vorzugehen.

• *Sony Music Entertainment (Ireland) Ltd., Universal Music Ireland Ltd and Warner Music Ireland Ltd v UPC Communications Ireland Ltd [2016] IECA 231* (Sony Music Entertainment (Ireland) Ltd., Universal Music Ireland Ltd and Warner Music Ireland Ltd v UPC Communications Ireland Ltd [2016] IECA 231)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18107>

EN

Ingrid Cunningham

School of Law, National University of Ireland, Galway

BAI startet öffentliche Konsultation zum Entwurf eines Kodexes für allgemeine kommerzielle Kommunikationen

Die irische Rundfunkbehörde (BAI) hat eine öffentliche Konsultation zu einem Entwurf eines Kodexes für allgemeine kommerzielle Kommunikationen gestartet. Der Entwurf „legt die Vorschriften für irische Hörfunk- und Fernsehsender in Bezug auf die Ausstrahlung von Werbung, Sponsoring, Produktplatzierung und sonstiger Formen kommerzieller Sendungen fest.“ Der Kodex stellt für Rundfunkveranstalter die Definitionen und Ausnahmen unterschiedlicher Formen bezahlter Kommunikationen klar.

Der BAI-Kodex für allgemeine kommerzielle Kommunikationen wurde 2010 gemäß Artikel 42 des Rundfunkgesetzes von 2009 eingeführt (siehe IRIS 2011-7/29). Die BAI muss gemäß Art. 45 Abs. 3 des Gesetzes die Wirksamkeit eines Rundfunkkodexes alle vier Jahre überprüfen. 2015 führte die BAI eine gesetzliche Überprüfung des Kodexes durch, wozu eine Anzahl an Untersuchungsreihen gehörte, unter anderem eine rechtliche und gerichtliche Bewertung der Regulierung in anderen Ländern und eine operative Überprüfung der Wirksamkeit und der Auswirkungen des gegenwärtigen Kodexes. Die zentrale Erkenntnis aus der gesetzlichen Überprüfung ist, dass der gegenwärtige Kodex „breite Wirkung hat und seine Grundsätze anerkannt und verstanden werden“. Einige Bereiche des Kodexes bedürfen jedoch einer „Betrachtung und Modifizierung“. Die Sponsoringvorschriften sowie der Umfang, in dem die Öffentlichkeit in den Kodex involviert ist, sind zwei solcher Bereiche, die im überarbeiteten Kodexentwurf betrachtet werden.

Der überarbeitete Kodexentwurf ist in 22 Artikel unterteilt und legt die allgemeinen Vorschriften und Grundsätze, Definitionen sowie Anforderungen in Bezug auf bestimmte Produkte und Dienstleistungen bei Hörfunk und Fernsehen fest. Der Kodex „gilt nicht für Websites, Online-Player oder Apps.“ Der Kodex erfasst unter anderem Werbung für Lebensmittel, Alkohol, Arzneimittel, Gesundheitsdienste, Finanzdienstleistungen und -produkte, kosmetische Behandlungen, Glücksspiele, Premium-Telekommunikationsdienstleistungen, Teleshopping und verbotene Kommunikationen. Der Kodexentwurf enthält eine Reihe von Änderungsvorschlägen zu den Vorschriften, unter anderem Abschaffung einer Einschränkung für Glücksspielunterneh-

men, die „Wettchancen“ in ihrer Werbung nennen, wobei der Entwurf jedoch ein Verbot für die Nennung von „Werbeangeboten zu Wettchancen“ aufrecht erhält. Vorschrift 19.4 des Entwurfs besagt, dass „kommerzielle Kommunikationen, die Dienstleistungen bei denen anpreisen möchten, die Glücksspiel betreiben wollen..., nichts enthalten dürfen, was als direkte Ermunterung zum Glücksspiel aufgefasst werden kann“. Der Begriff „direkt“ wird im Entwurf nicht definiert.

Der Kodexentwurf beinhaltet zudem eine neues Verbot in Bezug auf kommerzielle Kommunikationen für E-Zigaretten (Vorschrift 22.3), das sich aus der Tabakrichtlinie (2014/40/EU) ableitet, die kürzlich nach den EU-Verordnungen 2016 (Herstellung, Aufmachung und Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen) in irisches Recht umgesetzt wurde (siehe auch IRIS 2016-5/21).

Ein zentraler Änderungsvorschlag im Kodexentwurf zu den Vorschriften für „Sponsoring im Fernsehen einschließlich Gewinnspiele“ ist eine neue Vorschrift (7.3). Diese neue Vorschrift schafft eine klare Abgrenzung zwischen Sponsoring und Produktplatzierung, „wobei Verweise auf Produkte oder Dienstleistungen, die in die Handlung einer Sendung eingebaut sind, als Produktplatzierung und nicht als Sponsoring betrachtet werden (wo sie die Definition von bezahlter Platzierung oder Produktionshilfen erfüllen)“. Sponsorenennungen oder -verweise dürfen hingegen in einer Sendung gezeigt werden, sie dürfen aber nicht Teil der Handlung oder Erzählung der Sendung sein. Der Kodexentwurf unterscheidet auch zwischen zwei Arten von Produktplatzierung entsprechend der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (2010/13/EU) (Artikel 1 und 11).

Die Frist für die öffentliche Konsultation zum Entwurf des Kodexes für allgemeine kommerzielle Kommunikationen läuft bis 20. September 2016.

• *Broadcasting Authority of Ireland, BAI Draft General Commercial Communications Code - Consultation Document, July 2016* (Irische Rundfunkbehörde, BAI Draft General Commercial Communications Code - Consultation Document, Juli 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18108>

EN

• *Broadcasting Authority of Ireland, “BAI launches public consultation on draft General Commercial Communications Code”, 1 August 2016* (Irische Rundfunkbehörde, “BAI launches public consultation on draft General Commercial Communications Code”, 1. August 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18109>

EN

Ingrid Cunningham

School of Law, National University of Ireland, Galway

Minister benennt neuen Fernsehsender als öffentlich-rechtlichen Dienst

Am 23. Juni 2016 unterzeichnete der Minister für Telekommunikation, Energie und Naturressourcen eine Verordnung, mit der der kürzlich gegründete Sender

Irish TV als Fernsehdienst „mit dem Charakter eines öffentlich-rechtlichen Dienstes“ nach Art. 130 des Rundfunkgesetzes von 2009 benannt wird. Die Benennung bedeutet, dass Irish TV nun auf Saorview, dem frei empfangbaren DVB-T-Dienst verfügbar sein wird (siehe 2014-2/25).

Irish TV ist ein lokaler wie auch internationaler Sender, welcher für Iren relevante Live-Sendungen und Aufzeichnungen in Irland und im Ausland anbietet. Er nahm seinen Sendebetrieb im Mai 2014 gemäß einer von der britischen Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen Ofcom erteilten Lizenz auf; im September 2014 schloss Irish TV jedoch einen Rundfunkvertrag mit der irischen Rundfunkbehörde nach Art. 71 des Rundfunkgesetzes von 2009.

Irish TV legte dem Minister im Juni 2014 zudem ein Ersuchen auf Benennung als öffentlich-rechtlicher Dienst nach Art. 130 Abs. 1 lit. a Ziff. iv des Rundfunkgesetzes vor; der Minister hat nun seinen positiven Beschluss veröffentlicht. Der Minister berücksichtigte eine Reihe von Faktoren, unter anderem die Bandbreite und Vielfalt der Sendungen, den Beitrag zu einem demokratischen und öffentlichen Engagement und die Unterstützung für lokale Produktionen und Investitionen in einheimische Talente (siehe IRIS 2015-4/14).

• *Broadcasting Act 2009 (Section 130(1)(a)(iv) Designation) Order 2016* (Rundfunkgesetz von 2009 (Art.130 Abs. 1 lit. a Ziff. iv Benennung) Erlass 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18104>

EN

• *Decision of the Minister for Communications, Energy & Natural Resources regarding the request from Irish TV for designation under section 130(1)(a)(iv), Broadcasting Act 2009* (Beschluss des Ministers für Telekommunikation, Energie und Naturressourcen zum Ersuchen von Irish TV um die Benennung gemäß Art.130 Abs. 1 lit. a Ziff. iv des Rundfunkgesetzes von 2009)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18105>

EN

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

IT-Italien

Rechtssache Mediaset Premium-Calcion

Am 27. Juli 2016 wies der Mailänder Gerichtshof das Ersuchen von Mediaset Premium S.p.A. (Mediaset), dem Pay-TV-Bereich der Mediaset-Gruppe, um einstweilige Maßnahmen gegen die Telekommunikationsunternehmen Telecom Italia S.p.a., Vodafone Omnitel n.v., Fastweb S.p.a., Tiscali Italia S.p.a., H3G Italia S.p.a. und Wind Telecomunicazioni S.p.a. (Telekom-Betreiber) in Teilen zurück.

Der Streit entstand wegen eines rechtswidrigen Live-Streamings mehrerer Clips von Fußballspielen,

durch das Online-Portal Calcion, erreichbar unter dem Domain-Namen „calcion.at“, an denen Mediaset die Exklusivrechte hat. Die vorherigen Domain-Namen von Calcion wurden in der Vergangenheit abgeschaltet. Mediaset ersuchte folglich um eine gerichtliche Anordnung zur Abschaltung (a) der Website, die unter dem Domain-Namen „calcion.at“ erreichbar ist, und (b) aller sonstigen „alias“ des Online-Portals Calcion (das heißt, aller Domains, die das Wort „calcion“ in Verbindung mit einer Internet-Toplevel-Domainerweiterung verwenden), die zukünftig eingerichtet werden könnten, ungeachtet ihrer IP-Adressen.

Da Mediaset um die Entfernung zukünftiger Calcion-Websites im Einzelfall ersucht (das heißt, Mediaset liefert den Vermittlern die Liste der Domains), steht die Forderung von Mediaset nach Ansicht des Gerichts nicht im Widerspruch zum allgemeinen Ausschluss einer Überwachungsverpflichtung der Anbieter „reiner Durchleitung“ gemäß Artikel 17 der Verordnung mit Gesetzeskraft 31/2000 sowie gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2000/31/EG.

Dessen ungeachtet entschied das Gericht, es sei nicht möglich, die Abschaltung einer Website anzuordnen, die zum Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung noch gar nicht existiert, da nicht existente Websites keinen Schaden anrichten könnten. Darüber hinaus betonte der Gerichtshof, eine solche „Blankomaßnahme“ würde Telekombetreibern die Macht verleihen, die Rechtswidrigkeit auf der Website verfügbarer Inhalte zu beurteilen.

Aus diesen Gründen ordnete der Gerichtshof die Abschaltung der unter dem Domain-Namen „calcion.at“ verfügbaren Website an, wies den Antrag auf Abschaltung zukünftiger Websites, die das Online-Portal Calcion hosten, jedoch zurück.

• *TRIBUNALE DI MILANO, SEZIONE SPECIALIZZATA IN MATERIA DI IMPRESA, SEZIONE A, ordinanza 27/07/2016* (Mailänder Gerichtshof, gerichtliche Anordnung vom 27. Juli 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18111>

IT

Ernesto Apa, Eleonora Curreli

Anwaltskanzlei Portolano Cavallo

AGCOM-Bericht zu OTT-Betreibern und Verbraucherkommunikationsdiensten

Die großflächige Ausweitung von Breitbandzugängen sowohl im Festnetz- wie im Mobilfunkbereich hat in den letzten Jahren zur Entwicklung neuer Dienste und moderner Geräte geführt. Damit wuchs die Nachfrage der Nutzer nach Internetzugang, Investitionen in Netzkapazitäten sowie die Entwicklung neuer Dienste und Apps wurden angeregt.

In diesem Zusammenhang und im Einklang mit der gegenwärtigen Diskussion auf EU-Ebene (siehe

IRIS 2015-10/4) veröffentlichte die Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni (Italienische Kommunikationsbehörde - AGCOM) am 28. Juni 2016 die Untersuchungsergebnisse zur Entwicklung von Digitalplattformen und elektronischen Kommunikationsdiensten. Diese Untersuchung konzentriert sich auf Kommunikationsdienste für Verbraucher, die in erster Linie über Mobilgeräte genutzt werden, das heißt Dienste, die generell über das Internet angeboten werden und aus Apps bestehen, die den Austausch von Anrufen, Mitteilungen, Bildern und Videos zwischen zwei oder mehr Nutzern ermöglichen, zum Beispiel WhatsApp, Facebook Messenger, Skype und iMessage („Verbraucherkommunikationsdienste“).

Im Rahmen dieser Untersuchung (a) befasste sich die AGCOM mit dem aktuellen Rechts- und Regulierungsrahmen, wobei sie sich auf die Definition elektronischer Kommunikationsdienste (ECS) konzentrierte (gemäß AGCOM fallen die Verbraucherkommunikationsdienste augenscheinlich nicht unter die ECS-Definition, da sie keine Signalübertragung im Fest- oder Mobilnetz beinhalten) und (b) analysierte sie das technologische Umfeld und das Marktumfeld, in denen die Verbraucherkommunikationsdienste verbreitet sind, wobei sie den steten Zuwachs an Nutzern bei sozialen Apps gegenüber der abnehmenden Nutzung traditioneller Sprach- und Kurzmitteilungsdienste hervorhob.

Vor dem Hintergrund der Analyse schlägt die AGCOM eine neue Definition für ECS auf EU-Ebene vor, um „gleiche Wettbewerbsbedingungen“ für traditionelle Akteure und OTT-Betreiber zu erreichen. Darüber hinaus beschreibt sie die Regulierungsfragen, die sich aus der Entwicklung von Verbraucherkommunikationsdiensten ergeben, sowie potenzielle Lösungen auf EU und nationaler Ebene, wobei sie verbundene Risiken und Chancen aufzeigt.

• *INDAGINE CONOSCITIVA CONCERNENTE LO SVILUPPO DELLE PIATTAFORME DIGITALI E DEI SERVIZI DI COMUNICAZIONE ELETTRONICA, Allegato A alla delibera n. 165/16/CONS* (Italienische Kommunikationsbehörde, Beschluss Nr. 165/16/CONS, Anhang A, Mai 2016)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18129>

IT

Ernesto Apa and Adriano D'Ottavio
Anwaltskanzlei Portolano Cavallo

MT-Malta

Ordnungsstrafen und Rundfunkrecht

Am 7. Februar 2012 kam das Zivilgericht in der Rechtssache Smash Communications Limited gegen die Rundfunkbehörde u. a. (Entscheidung der ersten Zivilgerichtskammer) zu dem Schluss, das gegenwärtig im Rundfunkgesetz festgelegte System zur Rege-

lung von Ordnungsstrafen der Rundfunkbehörde verstoße gegen den Grundsatz des Naturrechts *nemo iudex in causa propria* (niemand sei Richter in seiner eigenen Sache; siehe IRIS 2012-5/33). Die Beklagten (die Rundfunkbehörde und deren Geschäftsführer) legten Berufung gegen diesen Beschluss ein, am 24. Juni 2016 urteilte dazu das Berufungsgericht.

Die Beklagten machten geltend, sie hätten gemäß dem Rundfunkgesetz, dem in dieser Sache maßgeblichen Recht gehandelt. Das Berufungsgericht befand, gemäß Art. 469A Abs. 1 lit. a der Zivilprozessordnung, welcher die gerichtliche Überprüfung von Verwaltungshandlungen regelt, habe die erste Zivilgerichtskammer in ihrer ordentlichen Gerichtsbarkeit einen Verwaltungsakt aufheben können, wenn dieser verfassungswidrig war. Die Zuständigkeit des Zivilgerichts beschränkt sich jedoch auf den Verwaltungsakt und erstreckt sich nicht auf das Gesetz, nach dem der Akt ergangen ist. Erging der Verwaltungsakt also in Übereinstimmung mit dem Gesetz (wie es die Beklagten in diesem Verfahren angeben), und sieht das Gesetz kein Ermessen vor, wie der Verwaltungsakt zu vollziehen ist, kann das Zivilgericht nicht entscheiden, dass das Gesetz, nach dem der Verwaltungsakt ergangen ist, wirkungslos sei, weil dieses Gericht mit dieser Befugnis nicht ausgestattet ist. Dies ist nicht der Fall, wenn es in seiner ordentlichen Gerichtsbarkeit tätig wird, was im zu prüfenden Fall gegeben war, jedoch dann, wenn es in seiner außerordentlichen (das heißt verfassungsrechtlichen) Gerichtsbarkeit tätig wird. Dies impliziert nicht, wenn das Gesetz einen Ermessensspielraum einräumt und die öffentliche Behörde diesen in verfassungswidriger Weise wahrnimmt, dieser Akt nicht gemäß Art. 469A Abs. 1 lit. a der Ordnung aufgehoben werden kann, weil gesetzlich eingeräumtes Ermessen dennoch in nicht verfassungskonformer Weise wahrgenommen werden kann. Dies bedeutet, wenn das Gesetz der öffentlichen Behörde keinerlei Wahl lässt, wie das Gesetz umzusetzen ist, nur das Zivilgericht in seiner verfassungsrechtlichen Zuständigkeit (und im Berufungsfall das Verfassungsgericht) diesen Verwaltungsakt aufheben kann, indem es das Gesetz, nach dem die Handlung erfolgt ist, für wirkungslos erklärt.

Das Berufungsgericht war weiterhin der Auffassung, die erste Zivilgerichtskammer verfüge über verfassungsrechtliche Zuständigkeit im Sinne der Verfassung (neben ihrer ordentlichen Zuständigkeit). Das Zivilgericht habe im vorliegenden Fall jedoch diese außerordentliche Zuständigkeit nicht wahrgenommen. Die Kläger hätten zudem ihre Forderungen nicht vor dem Zivilgericht in seiner verfassungsrechtlichen Zuständigkeit geltend gemacht.

Das Berufungsgericht prüfte dann, ob die Beklagten hätten anders handeln können, das heißt ob die Vorwürfe gegen Smash Communications Limited von einem Organ der Rundfunkbehörde (ihrem Geschäftsführer) hätten vorgebracht werden können, so dass die Behörde das Ordnungsverfahren hätte festlegen können. Art. 41 des Rundfunkgesetzes sieht vor, dass

es die Behörde ist, die den Vorwurf erhebt und über ihn entscheidet. Es war im Gesetz keine andere Alternative vorgesehen, als dass die Rundfunkbehörde oder eines ihrer Organe den Ordnungsvorwurf erhebt und dass die Behörde über den Vorwurf entscheidet, wobei sie die Garantien für ein faires und öffentliches Verfahren wahrt. Daher wendete das Zivilgericht in seiner ordentlichen Gerichtsbarkeit das Gesetz falsch an. Das Berufungsgericht schloss mit einer Bestätigung des Urteils des erstinstanzlichen Gerichts, worin Letzteres erklärt, der Geschäftsführer der Rundfunkbehörde sei ein offizieller Vertreter nämlicher Behörde, hob jedoch den restlichen Teil des Urteils auf, in dem das erstinstanzliche Gericht gegen die Beklagten entschieden hatte. Das Urteil lässt den Fall in der Hauptsache offen, das heißt, ob die Rundfunkbehörde gegen Naturrecht verstößt, wenn sie Ordnungswidrigkeiten anklagt und entscheidet.

• *Judgment of the Court of Appeal, Ref. No. 481/2004, 24 June 2016* (Urteil des Berufungsgerichts, Ref.-Nr. 481/2004, 24. Juni 2016)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15275>

EN

Kevin Aquilina

*Institut für Medien-, Kommunikations- und
Technologierecht, Juristische Fakultät, Universität
Malta*

Überprüfung von Übertragungsverpflichtungen

Am 4. Juli 2016 veröffentlichte die maltesische Telekommunikationsbehörde ein Konsultationspapier mit dem Titel „Überprüfung von Übertragungsverpflichtungen“. Ziel dieses Konsultationspapiers war es, bis zum 8. August 2016 Rückmeldungen der Öffentlichkeit zur Überprüfung der Fernsehgesellschaften mit Übertragungsverpflichtungen einzuholen. Gegenwärtig gelten Übertragungsverpflichtungen nur für den einzigen Kabelnetzbetreiber für Digitalfernsehen. 2013 war der Kabelbetreiber nämlich nicht mehr verpflichtet, analoge Fernsehsignale über sein Kabelnetz zu verbreiten. Im Wesentlichen schlug die maltesische Telekommunikationsbehörde in ihrem Konsultationspapier vom Juli 2016 vor, die Übertragungsverpflichtungen auf die einzige Festnetz-IPTV-Gesellschaft auszuweiten, die seit der letzten Überprüfung ihren Abonnentenstamm erheblich erweitern konnte, wie im Konsultationspapier selbst im Einzelnen ausgeführt.

In Malta gelten Übertragungsverpflichtungen in Bezug auf Fernsehdienste mit im allgemeinen Interesse liegenden Pflichten (general interest obligation - GIO). Das Konsultationspapier besagt: „GIOs sind einem öffentlich-rechtlichen Auftrag gleichgestellt“. Dieser Auftrag wird in erster Linie von den landesweiten öffentlich-rechtlichen Fernsehsendern TVM und TVM 2 sowie von dem anderen öffentlich-rechtlichen Kanal, Parliament TV, der Parlamentssitzungen überträgt,

wahrgenommen. Es gibt darüber hinaus eine Reihe privater kommerzieller Fernsehsender, die öffentlich-rechtliche Inhalte in ihrem Programm übertragen, nämlich f Living, Net TV, One TV, Smash TV und X-jk. Jeder dieser acht Fernsehkanäle ist in Malta als GIO-Fernsehsender mit Must-Carry-Status eingestuft. Alle GIO-Sender werden über das vom öffentlich-rechtlichen Dienstanbieter Public Broadcasting Services Ltd. betriebene GIO-Netzwerk frei empfangbar übertragen.

• *Malta Communications Authority, Review of Must-Carry Obligations, MCA/C/16-2611, 4 July 2016* (Maltesische Telekommunikationsbehörde, Überprüfung der Übertragungsverpflichtungen, MCA/C/16-2611, 4. Juli 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18130>

EN

Kevin Aquilina

*Institut für Medien-, Kommunikations- und
Technologierecht, Juristische Fakultät, Universität
Malta*

RU-Russische Föderation

Messung der Zuschauerzahlen eingeschränkt

Am 22. Juni 2016 verabschiedete die Staatsduma (Parlament) der Russischen Föderation ein ÄnderungsGesetz zum Gesetz zur Regulierung der Massenmedien (siehe IRIS 2001-9/25) und zum Gesetz über Werbung (siehe IRIS 2006-4/34), welches Vorschriften für Dienste zur Messung von Zuschauerzahlen einführt.

Insbesondere untersagen die Änderungen ausländischen Körperschaften, ausländischen Regierungen, internationalen Organisationen sowie von diesen kontrollierten russischen Körperschaften oder mit ausländischer Beteiligung oder ausländischem Kapital von mehr als 20%, Dienste zur Messung von Zuschauerzahlen anzubieten. Ab sofort sind solche Aktivitäten nur mit Sondergenehmigung von Roskomnadzor gestattet, einer staatlichen Kontrollbehörde im Bereich Medien und Kommunikationsdienste (siehe IRIS 2012-8/36). Die erteilten Lizenzen haben eine Gültigkeit von drei Jahren und müssen verlängert werden, wobei Roskomnadzor die ihr vorgelegten Jahresberichte des Antragstellers prüft (Artikel 1). Werbetreibende und Fernsehgesellschaften dürfen in diesem Bereich nur mit „autorisierten“ Unternehmen zusammenarbeiten (Artikel 2).

Das Gesetz tritt am 1. September 2016 in Kraft. Die Liste der Körperschaften, die berechtigt sind, Zuschauerermessungen vorzunehmen, wird von Roskomnadzor bis 31. Dezember 2016 erstellt (Artikel 3).

• О внесении изменений в Закон Российской Федерации "О средствах массовой информации" и статьи 5 и 38 Федерального закона "О рекламе" (Фöderationsgesetz Nr. 281-FZ vom 3. Juli 2016 „Über Änderungen zum Gesetz der Russischen Föderation zur Regulierung der Massenmedien und zu Artikel 5 und 38 des Föderationsgesetzes über Werbung“)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18091>

RU

Andrei Richter

Medienexperte (Russische Föderation)

Übertragungsverpflichtungen für Regionalfernsehen

Die Staatsduma (Parlament) der Russischen Föderation verabschiedete am 22. Juni 2016 Änderungen zum Gesetz zur Regulierung der Massenmedien (siehe IRIS 2011-7/42) sowie zum Telekommunikationsgesetz, die Richtlinien für die Auswahl regionaler Fernsehkanäle zur verpflichtenden Übertragung beinhalten. Der Präsident unterzeichnete die Änderungen am 3. Juli 2016.

Diese Änderungen besagen, dass den Zuschauern jeder Region (oder Provinz) der Russischen Föderation ein Fernsehkanal als Teil des verpflichtend zu übertragenden kostenlosen Senderpakets im Rahmen der Digitalumstellung zur Verfügung steht. Dieser Kanal wird gemäß einem speziellen, von der russischen Regierung festzulegenden Verfahren unter denen ausgewählt, die bereits für mindestens 50 Prozent der Bevölkerung der Region senden. Er muss den nationalen Produktbeschränkungen entsprechen, die denen von 2015 ähneln (siehe IRIS 2015-3:1/27), wenngleich strenger sind. Jetzt müssen mindestens 75 Prozent der Sendungen von russischen Einzelpersonen oder Unternehmen erstellt werden, die ordnungsgemäß in Russland registriert sind oder Regierungsabkommen der Russischen Föderation unterliegen. Diese Sendungen bedürfen eines Zertifikats von Roskomnadzor, der staatlichen Kontrollbehörde (siehe IRIS 2012-8/36). Übersetzte, synchronisierte und untertitelte ausländische Sendungen gelten nicht als inländisches Produkt. Dieser Kanal wird nach den zehn per Präsidialerlass für MX1 ausgewählten (siehe IRIS 2013-6:1/31) und den zehn von der Regierung für MX2 ausgewählten Sendern (siehe IRIS 2011-6:1/26; IRIS 2015-9:1/23) Sendeplatz 21 auf dem zweiten DTV-Multiplex belegen. Die Änderungen treten am 18. Juli 2016 in Kraft.

• " О внесении изменений в статью 321 427460472476475460 Российской Федерации "О средствах массовой информации" и статью 46 Федерального закона "О связи" of 3 July 2016, N 280-FZ. Published in the official daily Rossiyskaya gazeta on 8 July 2016 — N 149 (Föderationsgesetz der Russischen Föderation Nr. 280-FZ vom 3. Juli 2016 „Über Änderungen zu Artikel 321 des Gesetzes der Russischen Föderation zur Regulierung der Massenmedien und Artikel 46 des Föderationsgesetzes über Telekommunikation“. Veröffentlicht im amtlichen Tageblatt Rossiyskaya gazeta am 8. Juli 2016 — Nr. 149)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18124>

RU

Andrei Richter

Medienexperte (Russische Föderation)

Neue Vorschriften für den Telekomsektor

Die Staatsduma (Parlament) der Russischen Föderation verabschiedete am 24. Juni 2016 eine Reihe von Änderungen zum Föderationsgesetz zur Terrorismusabwehr (siehe IRIS 2006-5:19/33) sowie zu weiteren Gesetzen mit Auswirkungen für den Telekomsektor in Russland. Der Präsident unterzeichnete die Änderungen am 6. Juli 2016.

Unter anderem ergänzt das Gesetz das Föderationsgesetz über Telekommunikation von 2003 und das Föderationsgesetz über Informationen, Informationstechnologien und Datenschutz (siehe IRIS 2014-3/40 und IRIS 2014-6/31) durch Anforderungen für Internet- und Telekomanbieter, (in Russland) Aufzeichnungen aller Text-, Sprach-, Grafik-, Ton-, Video- und sonstigen Mitteilungen ihrer Kunden sechs Monate lang zu speichern. Darüber hinaus verpflichtet das Gesetz Telekomanbieter, alle Metadaten für mindestens drei Jahre zu speichern, ISP müssen sie für mindestens ein Jahr speichern (Artikel 13 und 15 der Änderungen). Russlands Sicherheitsbehörden haben Fernzugriff auf diese Daten (Artikel 2, 3 und 4 der Änderungen). ISP müssen dem Föderalen Sicherheitsdienst (FSB) zudem die Möglichkeit bieten, alle verschlüsselten elektronischen Mitteilungen zu entschlüsseln (Artikel 15).

Artikel 11 des neuen Gesetzes ändert das Ordnungswidrigkeitengesetzbuch der Russischen Föderation, indem Bußgelder bis zu einer Million Rubel (circa EUR 14.300) für Verstöße gegen diese Bestimmungen hinzugefügt werden.

• О внесении изменений в Федеральный закон "О противодействии терроризму" и отдельные законодательные акты Российской Федерации в части установления дополнительных мер противодействия терроризму и обеспечения общественной безопасности" (Föderationsgesetz der Russischen Föderation Nr. 374-FZ vom 6. Juli 2016 „Über Änderungen zum Föderationsgesetz zur Terrorismusabwehr und zu weiteren Rechtsakten der Russischen Föderation zur Einführung zusätzlicher Mechanismen der Terrorismusabwehr und des Schutzes der öffentlichen Sicherheit“. Veröffentlicht im amtlichen Tageblatt Rossiyskaya gazeta am 8. Juli 2016 — Nr. 149)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18123>

RU

Andrei Richter

Medienexperte (Russische Föderation)

Nachrichten-Aggregatoren bei Nachrichtenauswahl eingeschränkt

Die Staatsduma (Parlament) der Russischen Föderation verabschiedete am 10. Juni 2016 Änderungen zum Föderationsgesetz über Informationen, Informationstechnologien und Datenschutz (siehe IRIS 2014-3/40, 2014-6/31) sowie zum Ordnungswidrigkeitengesetzbuch. Diese Änderungen verpflichten Betreiber

von Internetsuchmaschinen („Nachrichtenaggregatoren“) mit mehr als einer Million Nutzer täglich zur Haftung für die Wahrhaftigkeit von Inhalten, „die für die Öffentlichkeit wesentlich sind“. Eine Ausnahme bilden Inhalte, die eine wörtliche Wiedergabe von Materialien sind, die von in Russland registrierten Medieneinrichtungen veröffentlicht wurden. Die Materialien unterliegen Einschränkungen, wenn sie von Aggregatoren auf Russisch, in anderen Sprachen der Völker der Russischen Föderation oder auch in fremden Sprachen verbreitet werden und wenn die Website genutzt wird, um auf russische Kunden abzielende Werbung zu verbreiten. In der russischen Mediengesetzgebung wurde unter anderem das Verbot von Extremismus, Propaganda oder Pornographie, Gewaltverherrlichung, Verwendung von Schimpfwörtern, Verleumdung usw. festgelegt.

Die Nachrichtenaggregatoren müssen alle Nachrichten mit Angabe von Quelle und Verbreitungsdauer für sechs Monate speichern. Sie müssen Roskomnadzor, einer staatlichen Kontrollbehörde für Medien und Kommunikationsdienste, Zugang zu den gespeicherten Daten einräumen. Roskomnadzor erstellt ihrerseits ein offizielles Register dieser Aggregatoren und überwacht die Einhaltung der neuen Bestimmungen.

Gemäß den Änderungen dürfen sich russischsprachige Internetsuchmaschinen, Suchmaschinen in anderen Sprachen der Russischen Föderation sowie solche, die ihre Produkte und Dienstleistungen potenziell für ein russisches Publikum bewerben, ausschließlich im Eigentum russischer Unternehmen oder Bürger befinden (Artikel 1 des Gesetzes).

Ein Verstoß gegen das Gesetz zieht hohe Ordnungsstrafen nach sich (Artikel 2 des Gesetzes). Es tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dunja Mijatović, die OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit, bemerkte in ihrer Stellungnahme zu der Vorlage, die Änderungen seien vage formuliert, was die ohnedies hohe Anzahl an Einmischungen staatlicher Behörden in die Tätigkeit von Online-Diensteanbietern weiter ansteigen lassen könne.

• О внесении изменений в Федеральный закон "Об информации, информационных технологиях и о защите информации" и Кодекс Российской Федерации об административных правонарушениях (Föderationsgesetz Nr. 208-FZ vom 23. Juni 2016 „Über Änderungen zum Föderationsgesetz über Informationen, Informationstechnologien und Datenschutz sowie zum Ordnungswidrigkeitengesetzbuch der Russischen Föderation“. Veröffentlicht im amtlichen Tageblatt *Rossiyskaya gazeta* am 28. Juni 2016 — Nr. 139)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18122>

RU

• *Press release of the OSCE Representative on Freedom of the Media "Law regulating news aggregators in Russia might negatively affect freedom of information on Internet, OSCE Representative says," 13 June 2016* (Pressemitteilung der OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit "Law regulating news aggregators in Russia might negatively affect freedom of information on Internet, OSCE Representative says", 13. Juni 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18092>

EN

Andrei Richter
Medienexperte (Russische Föderation)

US-Vereinigte Staaten

Google und die Verwendung von Java

Am 26. Mai 2016 befanden die Bundesgeschworenen in San Francisco beim Bezirksgericht für den Nördlichen Distrikt Kaliforniens, Googles Verwendung der Software Java von Oracle Corporation („Oracle“) in seinen Mobilprodukten sei kein Verstoß gegen das Urheberrecht (Rechtssache Nr. C 10-03561 WHA). Die Entscheidung stellt die jüngste Entwicklung in einem Rechtsstreit dar, der im Dezember 2010 mit einer mehrere Milliarden schweren Klage von Oracle gegen Google wegen der Nutzung von 11.000 Zeilen des Java-Softwarecodes in seiner Android-Software begann.

Das Urteil, welches am 26. Mai 2016 erging, folgte auf eine frühere Entscheidung eines Bundesberufungsgerichts, welches befand, Oracle dürfe für Java Urheberrecht beanspruchen. Google machte in diesem Fall geltend, die Nutzung sei eine zulässige „angemessene Verwendung“ (fair use) des urheberrechtlich geschützten Materials, wobei das Unternehmen darauf hinwies, dass die Verantwortlichen beim Entwickler von Java, Sun Microsystems Inc., der Ansicht seien, Google benötige keine Lizenz zur Nutzung von Java. Oracle hielt dem entgegen, Google habe gewusst, dass es eine Lizenz zur Nutzung der Java-APIs benötigt, aber dennoch beschlossen, sie trotzdem ohne Lizenz zu nutzen, und legte den Geschworenen E-Mails von Google vor, in denen Verantwortliche darüber diskutierten, ob eine Lizenz erforderlich sei. Das Gericht stellte fest, dass die Frage, ob eine Nutzung geschützt ist, davon abhängt, ob der Umfang an verwendetem Material erheblich ist. Die Nutzung durch Google sei, wenngleich es 11.000 Java-Codezeilen verwendet habe, nicht erheblich, da dies weniger als 0,1% der 15 Millionen Android-Codezeilen ausmache.

Google begrüßte das Urteil als „Gewinn für das Android-Ökosystem, für die Java-Programmierer-Community und für Softwareentwickler, die von offenen und kostenlosen Programmiersprachen abhängig sind.“ Oracle kündigte Berufung an und beklagte, das Urteil beeinträchtige Innovation durch die Schwächung des Schutzes geistigen Eigentums an Software und schrecke Technologieunternehmen ab, in die Entwicklung neuer Programme zu investieren.

• *Instructions to the jury from the judge* (Richterliche Anweisungen an die Geschworenen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18128>

EN

Jonathan Perl
Berater, Regulierungsfragen, Locus
Telecommunications, Inc.

IT-Italien

Datenschutzbehörde billigt zielgerichtete Werbung von Sky Italia

Am 13. Juli 2016 veröffentlichte die italienische Datenschutzbehörde einen Beschluss, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten von Nutzern durch den italienischen Satelliten-Pay-TV-Betreiber Sky Italia zum Zwecke zielgerichteter Werbung für einige seiner Abonnenten (Projekt Adsmart) im Einklang mit dem italienischen Datenschutzgesetz steht (Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 196 vom 30. Juni 2003).

Zielgerichtete Werbung ist eine neue Werbetechnik, welche es dem Rundfunkveranstalter ermöglicht, die in eine lineare Sendung integrierten Werbespots durch andere, zielgerichtete Werbespots zu ersetzen, die in der Decoderbox des Nutzers gespeichert sind. Somit können Rundfunkveranstalter unterschiedlichen Nutzergruppen, die dieselbe Sendung schauen, unterschiedliche Werbung einspielen.

In ihrem Beschluss, der auf Ersuchen von Sky Italia vor der Umsetzung des Adsmart-Projekts erging, befand die Datenschutzbehörde, die Bereitstellung zielgerichteter Werbung beinhalte im Kontext des genannten Projekts eine zweifache Verarbeitung personenbezogener Daten: die Anonymisierung der Daten teilnehmender Nutzer und ihre Zuordnung zu unterschiedlichen Nutzergruppen aufgrund von Kriterien (z. B. Alter, Standort, Art und Dauer des Abonnements, Zahlungsmethode), die von Sky Italia festgelegt werden.

Entsprechend war die Datenschutzbehörde der Auffassung, die oben genannte Verarbeitung personenbezogener Daten könne vorbehaltlich zweier Bedingungen als im Einklang mit den italienischen Datenschutzgesetzen betrachtet werden.

Zum einen sind teilnehmende Nutzer ordnungsgemäß über den Zweck der Datenverarbeitung (z. B. profilbasiertes Marketing), über die Verarbeitungsmethoden (z. B. ausschließlich in aggregierter und anonymisierter Form) und über ihr gesetzliches Recht, der Datenverarbeitung zu widersprechen, zu unterrichten.

Zum anderen befand die Behörde, es müsse teilnehmenden Nutzern möglich sein, über einen der folgenden Wege einfach aus dem Adsmart-Projekt auszuweichen: (i) mithilfe der Fernbedienung, (ii) über ihre Profilseite auf der Sky-Italia-Website oder (iii) per E-Mail oder über die telefonische Kundenbetreuung von Sky Italia.

Die Datenschutzbehörde ergänzte, wenn die Decoderbox nach einem Softwareupdate eingeschaltet werde sowie zu zwei späteren Zeitpunkten sei ein angemessener entsprechender Hinweis anzuzeigen um si-

chergestellt, dass mehrere Familienmitglieder an ihre Teilnahme am Adsmart-Projekt und ihr Recht auf Ausstieg erinnert werden.

Die Behörde schrieb Sky Italia darüber hinaus vor, die unternommenen Schritte, die die Erfüllung der obigen Forderungen gewährleisten sollen, bekannt zu machen.

• *Garante per la protezione dei dati personali, Invio di spot pubblicitari mirati. Verifica preliminare - 13 luglio 2016 [5408313]* (Italienische Datenschutzbehörde, zielgerichtete Werbung - Vorabprüfung, 13. Juli 2016 [5408313])

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18749>

IT

Amedeo Arena

Università degli Studi di Napoli "Federico II"

Kalender

Media Ownership: Market Realities and Regulatory Responses

12. Oktober 2016 Veranstalter: Europäische Audiovisuelle

Informationsstelle Ort: Microsoft Innovation Centre, Rue Montoyer 51, Brüssel, Belgien Information & Anmeldung: alison.hindhaugh@coe.int

Bücherliste

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)